

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration
am 20. September 2018**

Kinderarmut bekämpfen, Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen: Kindergrundsicherung einführen

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2017 den Antrag der Fraktion DIE LINKE „Kinderarmut bekämpfen, Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen: Kindergrundsicherung einführen!“ (Drs. 19/1056) zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration überwiesen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) hat hierzu nach Beschlussfassung der Deputation in Absprache mit den Sprecherinnen und Sprechern der in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen am 25. Mai 2018 eine Anhörung geplant und durchgeführt. Diese sollte dokumentiert werden und Grundlage der Berichterstattung an die Bürgerschaft sein. Zudem sollten die Beratungen der von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) eingerichteten AG-Kindergrundsicherung abgewartet werden, um in die Berichterstattung einzufließen.

B. Lösung

Mit dieser Vorlage legt das Ressort der staatlichen Deputation eine Dokumentation der Anhörung (Anlage 1) vor.

Darüber hinaus wird der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration dem Überweisungsbeschluss entsprechend der in der Anlage beigefügte Bericht zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt (Anlage 2).

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Bericht und die Antworten auf die Berichtsbitten haben keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Dokumentation der Öffentlichen Anhörung zur Kindergrundsicherung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 25.05.2018 zur Kenntnis.
2. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht vom 05.09.2018 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Kinderarmut bekämpfen, Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen: Kindergrundsicherung einführen!“ vom 09.05.2017 zur Kenntnis.
3. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.05.2017 (Drucksache 19/1056) „Kinderarmut bekämpfen, Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen: Kindergrundsicherung einführen!“ abzulehnen.
4. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration sieht in der Einführung einer Kindergrundsicherung grundsätzlich ein geeignetes Mittel zu Verbesserung der Situation von Familien in Deutschland. Sie bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sich weiterhin aktiv in die Arbeit der entsprechenden AG der ASMK einzubringen und offene Fragen zu klären.
5. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Deputation über den Fortgang der Arbeit der AG der ASMK zu berichten.

Anlage/n:

- Anlage 1: Dokumentation der Öffentlichen Anhörung zur Kindergrundsicherung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 25. Mai 2018
- Anlage 2: Bericht der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.05.2017 (Drucksache 19/1056) „Kinderarmut bekämpfen, Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen: Kindergrundsicherung einführen!“ vom 14.09.2018

Bericht der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration

I. Bericht der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 05.09.2018

(Bericht zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Kinderarmut bekämpfen, Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen: Kindergrundsicherung einführen!“)

Die Fraktion DIE LINKE hat am 19.09.2017 den Antrag „Kinderarmut bekämpfen, Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen: Kindergrundsicherung einführen!“ (Drucksache 19/1056) gestellt. Die Fraktion DIE LINKE fordert mit Ihrem Antrag, dass die Bürgerschaft (Landtag) beschließen möge, den Senat aufzufordern:

1. *„Sich auf Bundesebene für die Einführung einer Kindergrundsicherung einzusetzen, die geeignet ist, Kinder- und Jugendarmut zu bekämpfen, Stigmatisierung und versteckte Armut zu beseitigen.*
2. *Dem Bundesrat einen Vorschlag zur Einführung einer Kindergrundsicherung mit den folgenden Eckpfeilern zu unterbreiten:*
 - a) *Die Kindergrundsicherung soll allen Kindern und Jugendlichen ohne Bedürftigkeitsprüfung zustehen, ähnlich wie Kindergeld. Dadurch wird die Stigmatisierung des Leistungsbezuges abgeschafft und Versorgungslücken geschlossen.*
 - b) *Die Kindergrundsicherung soll das sächliche Existenzminimum und den durchschnittlich nötigen Betrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung abdecken, die bisherigen kindbezogenen Einzelleistungen (Kindergeld, Kinderregelsätze, Kinderzuschlag, Kinderfreibetrag) werden dadurch ersetzt. Die Höhe (aktuell 573 Euro pro Monat und Kind) setzt sich zusammen aus einem monetären Grundbetrag, der sich am sächlichen Existenzminimum orientiert und einem Betrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung. Die Höhe wird entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums angepasst. Die Kindergrundsicherung befreit nicht von der Notwendigkeit, Infrastrukturen auszubauen und Kindertagesstätten, Schwimmbäder oder Bibliotheken für Kinder beitragsfrei zugänglich zu machen. In dem Maße, wie dies geschieht und indirekte Kinderförderung ausgebaut wird, könnte die direkte Förderung durch die Kindergrundsicherung reduziert werden.*
 - c) *Die Kindergrundsicherung soll einerseits anerkennen, dass Kinder eigenständige Bedarfe haben. Andererseits sollen damit auch Benachteiligungen ausgeglichen werden, die durch die zunehmende Spaltung zwischen Arm und Reich hervorgerufen werden. Aus diesem Grund soll die an alle in voller Höhe ausgezahlte Kindergrundsicherung auf das versteuerbare Einkommen der Eltern angerechnet werden. Gutverdienende Eltern zahlen dadurch einen Teil des vereinnahmten Geldes wieder zurück; ärmere Familien sind davon weniger oder gar nicht betroffen. Die Rückzahlung wird durch den maximalen Kinderfreibetrag begrenzt. Dadurch hätte kein Kind weniger als*

heute. Insbesondere die Kinder, die mehr Unterstützung benötigen, erhalten jedoch deutlich mehr.

3. *Der Bürgerschaft binnen sechs Monaten über die erfolgten Schritte Bericht zu erstatten.“*

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag am 15.06.2017 zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration überwiesen.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration berichtet dem Überweisungsbeschluss entsprechend wie folgt:

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat in ihrer Sitzung am 25.05.2018 Expertinnen und Experten angehört. So stellte Anette Stein, Programmleiterin der Bertelsmann Stiftung, das neue Konzept zur Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen der Bertelsmann Stiftung vor. Im Zentrum stehen dabei drei Säulen: eine kontinuierliche Bedarfserhebung mit und für Kinder und Jugendliche, ein Teilhabegeld sowie ein erreichbares, kompetentes und unbürokratisches Unterstützungssystem für diese Zielgruppe vor Ort.

In der Folge betrachtete Prof. Dr. Holger Bonin von der Universität Kassel bzw. dem Institute of Labour Economics die Kindergrundsicherung aus wissenschaftlicher Perspektive. Er bewertete die bestehenden familienpolitischen Leistungen nach Stärken und Schwächen und formulierte Elemente einer effizienten finanziellen Unterstützung für weniger Armut bei Kindern. Darüber hinaus sprach auch er sich für eine Weiterentwicklung der Infrastruktur zur Förderung von Kindern aus Familien in prekären Lebenslage auf lokaler Ebene (in Finanzierungsverantwortung des Bundes) aus.

Das Positionspapier des Verbandsrates des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bremen für eine Grundsicherung von Kindern wurde von Regine Geraedts, Vorstandsmitglied des Verbandes, vorgestellt. Es beinhaltet konkrete Vorschläge für die Höhe und Umsetzbarkeit einer Kindergrundsicherung.

Eine Erörterung und Bewertung der verschiedenen Modelle der Kindergrundsicherung nahm schließlich Dr. Irene Becker, Empirische Verteilungsforschung, vor. In ihrem Fazit kommt sie zu einem Vorschlag für einen Fahrplan der Reform familienbezogener Leistungen, die eine Einigung auf eine kurzfristig umsetzbare Übergangsvariante als ersten Schritt zur Reduzierung von (verdeckter) Kinderarmut beinhalten sollte. Gleichzeitig hält sie einen Diskussionsprozess über ein einheitliches soziokulturelles Existenzminimum für notwendig. Erst nach einer entsprechenden normativen Setzung können weitere Reformelemente ausgearbeitet werden.

In der Diskussion bestand Einigkeit zwischen den Fraktionen und dem Ressort, dass eine Kindergrundsicherung grundsätzlich ein effektives und zeitgemäßes Mittel für die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut sein könnte.

1. Sich auf Bundesebene für die Einführung einer Kindergrundsicherung einzusetzen, die geeignet ist, Kinder- und Jugendarmut zu bekämpfen, Stigmatisierung und versteckte Armut zu beseitigen.

Im Rahmen der beiden Ministerinnen- und Ministerkonferenzen der ASMK (Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales) und JFMK (Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder) beteiligt sich Bremen seit vielen Jahren auf Bundesebene daran, durch geeignete Maßnahmen Kinder- und Jugendarmut zu bekämpfen. Bremen hat es daher unterstützt und sich in entsprechende Debatten eingebracht, die die gemeinsame Prüfung einer Kindergrundsicherung als mögliches Instrument hierfür zum Ziel haben.

Bremen arbeitet aktiv an der von der ASMK eingerichteten AG Kindergrundsicherung mit. Ziel der AG war es zunächst, ein erstes Grobkonzept zu erarbeiten und dieses in die diesjährige ASMK einzubringen. Dieses Konzept findet sich derzeit noch in der Abstimmung. Darüber hinaus hat die länderoffene AG den Auftrag der ASMK, mögliche Optimierungsansätze der kindbezogenen Transferleistungen weiter zu verfolgen. Die in der Koalitionsvereinbarung des Bundes in diesem Zusammenhang in Aussicht genommenen Reformen sollen eng begleitet werden.

Das Grobkonzept formuliert zentrale Ziele, wie z.B.:

- Vermeidung von Kinderarmut
- Verbesserung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
- Abbau bürokratischer Hürden
- Höhere Transparenz der Leistungen
- Einfache Beantragung

Die AG empfiehlt im Hinblick auf die zahlreichen Schnittstellen und auf die organisatorischen Herausforderungen, sich zunächst auf die Kernbereiche kindbezogener Leistungen zu konzentrieren und schlägt modellhaft ein Teilhabegeld vor, das grundlegende existenzielle Bedarfe, wie z.B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Zugang zu Medien, Freizeitgestaltung sowie die Aufwendungen für die Nutzung von Bildungsinstitutionen umfassen soll. In das Teilhabegeld sollen Leistungen, wie das Kindergeld, der Kinderzuschlag, SGB II-Regelleistungen für Kinder und Jugendliche sowie pauschale Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets integriert werden. Individuelle spezifische Leistungen, die Kosten der Unterkunft, Mehr- und Sonderbedarfe sollen daneben weiter individuell nach den Vorschriften des jeweiligen Rechtskreises gewährt werden. Dass damit zunächst keine generelle Herauslösung der Kinder und Jugendlichen aus dem SGB II Leistungsbezug erreicht werden kann, wurde in der AG kontrovers diskutiert und wird im weiteren Prozess weiter zu erörtern sein.

Das Grobkonzept der länderoffenen Arbeitsgruppe ist als Modell zu verstehen, das die vielfältigen Aspekte der in eine Kindergrundsicherung ggf. einzubeziehenden Leistungen sowie die damit verbundenen rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen sowie Schnittstellen (z.B. SGB II, SGB XII, Unterhaltsrecht, Unterhaltsvorschussgesetz, Ausbildungsförderung, Wohngeldgesetz, Einkommenssteuergesetz) aufzeigt und Prüfaufträge formuliert. Es stellt noch keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Konzeption dar. Diese soll unter Einbeziehung externer (z.B. verfassungsrechtlicher, sozialrechtlicher, steuerrechtlicher und europarechtlicher) Expertise in weiteren Schritten konkretisiert werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass systemübergreifende Konse-

quenzen, auch bezogen auf die infrastrukturelle Förderung (z.B. Ausbau der Kindertagesbetreuung), bedacht werden.

Die Höhe des Teilhabegeldes soll daher ebenfalls erst im weiteren Verfahren geprüft werden. Es bestand Einigkeit in der AG, dass unterschiedliche Familieneinkommen bei der Ausgestaltung der Kindergrundsicherung zu berücksichtigen sind. Bremen lehnt dabei eine degressive Gestaltung der Kindergrundsicherung ab und befürwortet eine Berücksichtigung unterschiedlich hoher Einkommen auf anderem Weg, wie z.B. einer bedarfsabhängigen Komponente.

Welche Ermittlungsmethode für die Bestimmung der Höhe der Kindergrundsicherung, ggf. jenseits der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) einzusetzen ist, bedarf ebenfalls der vertieften Prüfung.

Zielrichtung der länderoffenen AG ist es darüber hinaus, als ersten Schritt bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung Optimierungsansätze bei den kindbezogenen Transferleistungen weiter zu verfolgen. Die angekündigten Reformvorhaben (Erhöhung des Kindergeldes, Verbesserungen beim Kinderzuschlag durch Abschaffung der harten Abbruchkante, bessere Abstimmung von Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindesunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss aufeinander) werden befürwortet. Die Vorschläge der Bundesregierung, die in der ersten Jahreshälfte 2019 vorgelegt werden sollen, sollen zunächst abgewartet und die Reformvorhaben eng begleitet werden.

2. Dem Bundesrat einen Vorschlag zur Einführung einer Kindergrundsicherung mit den folgenden Eckpfeilern zu unterbreiten:

- a) Die Kindergrundsicherung soll allen Kindern und Jugendlichen ohne Bedürftigkeitsprüfung zustehen, ähnlich wie Kindergeld. Dadurch wird die Stigmatisierung des Leistungsbezuges abgeschafft und Versorgungslücken geschlossen.**
- b) Die Kindergrundsicherung soll das sächliche Existenzminimum und den durchschnittlich nötigen Betrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung abdecken, die bisherigen kindbezogenen Einzelleistungen (Kindergeld, Kinderregelsätze, Kinderzuschlag, Kinderfreibetrag) werden dadurch ersetzt. Die Höhe (aktuell 573 Euro pro Monat und Kind) setzt sich zusammen aus einem monetären Grundbetrag, der sich am sächlichen Existenzminimum orientiert und einem Betrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung. Die Höhe wird entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums angepasst. Die Kindergrundsicherung befreit nicht von der Notwendigkeit, Infrastrukturen auszubauen und Kindertagesstätten, Schwimmbäder oder Bibliotheken für Kinder beitragsfrei zugänglich zu machen. In dem Maße, wie dies geschieht und indirekte Kinderförderung ausgebaut wird, könnte die direkte Förderung durch die Kindergrundsicherung reduziert werden.**
- c) Die Kindergrundsicherung soll einerseits anerkennen, dass Kinder eigenständige Bedarfe haben. Andererseits sollen damit auch Benachteiligungen ausgeglichen werden, die durch die zunehmende Spaltung zwischen Arm und Reich hervorgerufen werden. Aus diesem Grund soll die an alle in voller Höhe ausgezahlte Kindergrundsicherung auf das versteuerbare Einkommen der Eltern angerechnet werden. Gutverdienende Eltern zahlen dadurch einen Teil des vereinnahmten Geldes wieder zurück; ärmere Fa-**

milien sind davon weniger oder gar nicht betroffen. Die Rückzahlung wird durch den maximalen Kinderfreibetrag begrenzt. Dadurch hätte kein Kind weniger als heute. Insbesondere die Kinder, die mehr Unterstützung benötigen, erhalten jedoch deutlich mehr.

Die Anhörung hat ebenso wie die Arbeit in der AG der ASMK gezeigt, dass es zahlreiche Fragen gibt, die noch zu klären sind. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE gibt auf diese Fragen, wie bspw. im Steuerrecht oder der Höhe der Kindergrundsicherung, bereits konkrete Antworten. Vor einer entsprechenden Diskussion und Klärung entsprechender Fragen ist eine ausreichende Unterstützung für einen Bundesratsantrag jedoch nicht zu erwarten.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sieht für diese Klärung in der gebildeten AG der ASMK den richtigen Rahmen. Würde zu diesem Zeitpunkt der Weg einer eigenen Bundesratsinitiative beschritten, würde der länderübergreifende Konsens zur Mitarbeit und Klärung grundsätzlicher Fragen im Wege der ASMK aufgekündigt.

3. Der Bürgerschaft binnen sechs Monaten über die erfolgten Schritte Bericht zu erstatten.

Mit Vorlage dieses Berichtes erfolgt die Berichterstattung des Senates.

II. Beschlussempfehlung

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.05.2017 (Drucksache 19/1056) „Kinderarmut bekämpfen, Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen: Kindergrundsicherung einführen!“ abzulehnen.
2. Die stattliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration sieht in der Einführung einer Kindergrundsicherung grundsätzlich ein geeignetes Mittel zu Verbesserung der Situation von Familien in Deutschland. Sie bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sich weiterhin aktiv in die Arbeit der entsprechenden AG der ASMK einzubringen und offene Fragen zu klären.
3. Die stattliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Deputation über den Fortgang der Arbeit der AG der ASMK zu berichten.

Vorsitzender



Dokumentation der Öffentlichen Anhörung zur Kindergrundsicherung

der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und
Integration am 25. Mai 2018

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

Material zusammengestellt von
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport Bahnhofsvplatz 29, 28195
Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, im September 2018



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und
Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder
personenbezogener Daten.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Senatorin Frau Stahmann.....	1
Begrüßung durch die stellvertretende Sprecherin der Deputation, Sahhanim Görgü-Philipp.....	4
Geplanter Ablauf der Öffentlichen Anhörung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zum Thema Kindergrundsicherung	6
Vorstellung des neuen Konzepts der Bertelsmann Stiftung zur Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen Anette Stein, Programmdirektorin Bertelsmann Stiftung	7
Kindergrundsicherung aus wissenschaftlicher Perspektive Prof. Dr. Holger Bonin, Universität Kassel	17
Vorstellung des Positionspapiers des Verbandsrates des Paritätischen Bremen für eine Grundsicherung für Kinder Regine Geraedts, Vorstand und Verbandsrat des Paritätischen Bremen.....	32
Erörterung und Bewertung der verschiedenen Modelle der Kindergrundsicherung Dr. Irene Becker, Empirische Verteilungsforschung ...	45
Fazit	87



**Grußwort von Frau Senatorin Anja Stahmann anlässlich der
Anhörung zum Thema Kindergrundsicherung am 25. Mai 2018**

(25. Mai 2018; Es gilt das gesprochene Wort)



**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Deputationsmitglieder,
sehr geehrte Expertinnen und Experten,
liebe Gäste,**

***zur Anhörung der Deputation für Soziales, Jugend und Integration zum Thema
Kindergrundsicherung heiße auch ich Sie herzlich willkommen.***

***Kinder von Alleinerziehenden, aus Familien mit vielen Kindern, von
erwerbslosen Eltern oder aus Haushalten mit geringen Einkommen sind in
hohem Maße von Armut bedroht. Das ist nicht neu. Wie andere Großstädte
auch stehen Bremen und Bremerhaven vor der großen Herausforderung, sich
der Kinderarmut mit all ihren Facetten zu stellen.***

***Wir wissen, dass Kinder, die wegen ihrer Armut bzw. der Armut ihrer Eltern
nicht ausreichend am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, auch in der
Schule schlechtere Chancen haben. Sich als Erwachsene aus der Armut zu***

befreien, gelingt in der Regel nicht. Armut verfestigt sich und wird dann oft in die nächste Generation weitergegeben.

Seit Mitte der 2000er Jahre wurden unterschiedliche Modelle entwickelt und diskutiert, die das Armutsrisiko abwenden und zur Existenzsicherung von Kindern maßgeblich beitragen sollten. Mehrheitlich sehen die Modelle die Beseitigung der Kinderarmut als einen wesentlichen Ansatzpunkt zur Bekämpfung von Armut in Deutschland.

Trotz vielfältiger Debatten – nicht zuletzt bei der Anhörung am 20.03.2017 im Deutschen Bundestag – konnte jedoch bis heute noch kein mehrheitsfähiges Modell gefunden werden.

Das ist nicht verwunderlich, denn die Problematik ist komplex. Die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen werden unterschiedlich bewertet. Viele Fragen sind zudem mit anderen Themenfeldern verknüpft, die nicht minder komplex sind. Als Beispiel sei nur das Steuerrecht genannt.

Das ändert jedoch nichts an der Notwendigkeit, in diesem Feld zu handeln und geeignete familienpolitische Instrumente zu entwickeln. Eine Kindergrundsicherung kann dabei ein wichtiger Baustein sein.

Nicht zuletzt die Studie der BertelsmannStiftung vom Oktober 2017 zeigt, dass 21 Prozent der Kinder in Deutschland dauerhafte oder häufig wiederkehrend in Armut leben – gerade in Großstädten wie Bremen und Bremerhaven sind wir mit dem Problem der Kinderarmut stark konfrontiert.

Das Bundesland Bremen ist in meinen Augen deshalb prädestiniert, aktiv an Ansätzen für eine dauerhaft teilhabeorientierte und nicht diskriminierende Lösung auf rechtlicher Ebene mitzuarbeiten. In deren Mittelpunkt sollen und müssen die Kinder stehen, deren eigenständigen Rechtsanspruch nach der UN-Kinderrechtskonvention die Bundesrepublik Deutschland 1992 - und damit vor über 25 Jahren - ratifiziert hat.

Deshalb freue ich mich, dass sich die Deputation für Soziales, Jugend und Integration mit der heutigen Anhörung dieses wichtigen Themas annimmt und die Erarbeitung eines Lösungsvorschlages unterstützt. Anhörungen wie diese sind ein wichtiges Instrument, um sich fachlich versiert über Positionen zu informieren und sich auszutauschen. Ich würde mich sehr freuen, wenn diese Anhörung zu einer mehrheitsfähigen Positionierung beitragen kann, die wir im Anschluss auch auf Bundesebene vertreten werden.

Ich freue mich auf die nun folgenden Beiträge und bin auf die Diskussion im Anschluss gespannt. Ich wünsche uns allen eine gelungene Anhörung.

Vielen Dank.

**Begrüßung durch die stellvertretende Sprecherin der Deputation,
Sahhanim Görgü-Philipp**



**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Expertinnen und Experten,
liebe Deputierte,**

**ich freue mich, Sie zur heutigen Anhörung begrüßen zu dürfen. Meinen
Kollegen Klaus Möhle, der hier eigentlich stehen sollte, möchte ich
entschuldigen und wünsche ihm gute Besserung.**

**Trotz des schönen Wetters sind Sie so zahlreich erschienen!!! Dafür danke ich
Ihnen, denn es geht um ein wichtiges Thema.**

**„Kinder dürfen kein Armutsrisiko sein“ – das haben wir schon so oft betont.
Doch wie können wir dafür sorgen, dass die Armut von Kindern und ihren
Familien abgebaut wird?**

**Wie können wir dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche faire Chancen auf
Teilhabe erhalten?**

**Unsere Aufgabe als Abgeordnete und Deputierte besteht darin, die
Rahmenbedingungen zu gestalten, Veränderungen im System anzuschieben.**

**Heute werden wir deshalb die Idee der Kindergrundsicherung von allen Seiten
beleuchten. Ich bin froh und dankbar, dass diese Anhörung unter
Einbeziehung aller Fraktionen entstanden ist. Anschließend werden wir
entscheiden können, ob und wie wir an den Rahmenbedingungen etwas
ändern wollen. Ich hoffe, dass wir einen gemeinsamen Weg finden werden, um
dem alten Sprichwort „Kinder sind unsere Zukunft“ gerecht zu werden.**

Ich freue mich daher, dass wir so viele Expertinnen und Experten für heute gewinnen konnten, um hierfür die Grundlage zu schaffen.

Ich bedanke mich an dieser Stelle herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Senatorin für Soziales, die die Anhörung vorbereitet haben und wünsche uns allen einen guten Verlauf!

Vielen Dank.

Ablauf der Öffentlichen Anhörung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zum Thema Kindergrundsicherung

15:00 Uhr-15:05 Uhr	Begrüßung durch Frau Senatorin Stahmann
15:05 Uhr-15:10 Uhr	Begrüßung durch die stellvertretende Sprecherin der Deputation, Frau Görgü-Philipp
15:10 Uhr-15:30 Uhr	Vorstellung des neuen Konzepts der Bertelsmann Stiftung zur Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen Anette Stein, Programmdirektorin Bertelsmann Stiftung
15:30 Uhr-15:40 Uhr	Rückfragen aus dem Plenum
15:40 Uhr-16:00 Uhr	Kindergrundsicherung aus wissenschaftlicher Perspektive Prof. Dr. Holger Bonin, Universität Kassel
16:00 Uhr-16:10 Uhr	Rückfragen aus dem Plenum
16:10 Uhr-16:30 Uhr	Vorstellung des Positionspapiers des Verbandsrates des Paritätischen Bremen für eine Grundsicherung für Kinder Regine Geraedts, Vorstand und Verbandsrat des Paritätischen Bremen
16:30 Uhr-16:40 Uhr	Rückfragen aus dem Plenum
16:40 Uhr-17:00 Uhr	Pause
17:00 Uhr-17:40 Uhr	Erörterung und Bewertung der verschiedenen Modelle der Kindergrundsicherung Dr. Irene Becker, Empirische Verteilungsforschung
17:40 Uhr-18:30 Uhr	Moderierte Diskussion

Im Anschluss Schlusswort und Ausblick durch die Senatorin.

Öffentliche Anhörung der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration Bremen zum Thema
Kindergrundsicherung

Handelskammer Bremen

25.05.2018

| Bertelsmann**Stiftung**

Ausgangspunkt unserer Arbeit sind die Bedarfe, Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen

Was brauchen Kinder und Jugendliche? Was gehört zu guter Kindheit und Jugend?



Rechte, Beteiligung und gute Interaktionen müssen das Fundament einer Politik für Kinder und Jugendliche sein



Kinder und Jugendliche sind
keine „kleinen“ Erwachsenen



Sie...

- haben besondere Rechte
- sind eigenständige Persönlichkeiten
- haben spezifische Bedarfe und Interessen

Kinder und Jugendliche sind
Expert/innen in eigener Sache

Sie...

- kennen ihre Bedarfe und Interessen am besten
- müssen beteiligt werden
- brauchen vertrauensvolle erwachsene Ansprechpartner

Kindern und Jugendlichen müssen finanzielle Ressourcen zur Deckung ihrer Bedarfe bereitgestellt werden



Finanzielle Ressourcen ...

- sind wichtig für existenzielle Bedürfnisse wie Essen, Wohnen, Kleidung etc.
- eröffnen Handlungs- und Entscheidungsspielräume
- entscheiden maßgeblich über Zugänge zu Teilhabe-, Bildungs- und Entwicklungschancen

Kinder und Jugendliche brauchen Zeit, Zuwendung und Fürsorge



Kinder haben nach Alter und Situation unterschiedliche Bedarfe an Zeit und Fürsorge von Eltern, Gleichaltrigen und Erwachsenen oder an Zeit für sich selbst.



- Diese Bedarfe erheben und ernstnehmen.
- Kinder nicht nur in das Zeitkorsett der Erwachsenen zwängen.
- Rahmenbedingungen schaffen, die Zeit für Kinder und eine partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglichen.

Kinder und Jugendliche brauchen Zugänge zu guter und bedarfsgerechter Infrastruktur



- Infrastruktur (Kita, Schule etc.) und das Unterstützungssystem für Familien (Leistungen, Beratung, Kinder- und Jugendhilfe) sind wichtiger geworden.
- Der Zugang dazu ist aber abhängig vom familiären Hintergrund.
- Defizitäre Adressierung verhindert die Inanspruchnahme.
- Niedrigschwellige, unbürokratische Anlaufstellen für Kinder und Eltern sind unerlässlich.

Drei zentrale Reformvorschläge für eine moderne Familienpolitik, die allen Kindern Teilhabe gewährleistet

1

Eine neue und kontinuierliche Bedarfserhebung mit und für Kinder und Jugendliche

2

Eine neue finanzielle Leistung:
Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche

3

Ein erreichbares, kompetentes und unbürokratisches Unterstützungssystem für Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort

Wir brauchen eine neue und kontinuierliche Bedarfserhebung mit und für Kinder und Jugendliche



Wir müssen mehr darüber wissen, was für Kinder und Jugendliche heute zum Leben und zur Teilhabe in unserer Gesellschaft dazugehört:

- Welche Bedarfe an Zeit, Zuwendung und Fürsorge haben sie?
- Welche finanziellen Bedarfe müssen aus ihrer Sicht gedeckt sein?
- Welche Zugänge zu Kita, Schule, Freizeit, Hobbys, sozialen Medien etc. brauchen sie?

Notwendig ist eine neue, auf Dauer angelegte Datenerhebung.

Sie befragt Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Beteiligungs- und Erhebungsformaten.

Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche vermeidet

Kinderarmut und eröffnet Handlungsspielräume



Was ist das Teilhabegeld?

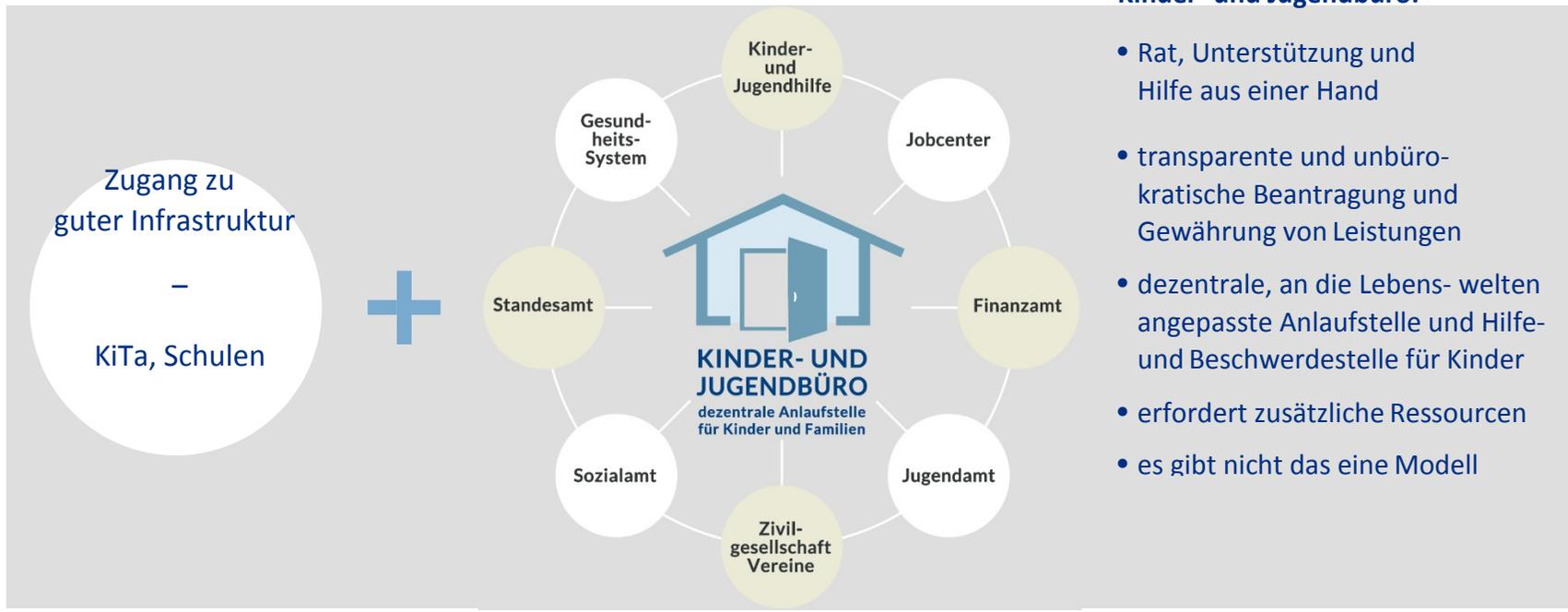
- anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre
- nach Altersgruppen gestaffelt
- deckt grundlegende existenzielle Bedarfe und Kosten für Teilhabe
- Höhe orientiert sich an „guter“ Kindheit und Jugend – Grundlage: Bedarfserhebung
- demokratisch legitimiertes Verfahren zur Festlegung der Höhe notwendig

Wie wird es umgesetzt?

- steuerfinanziert
- ersetzt bestehende Leistungen (SGB-II-Regelsätze für Kinder, Kindergeld, BuT (zum Teil), Kinderzuschlag, Unterhaltsvors.)
- sinkt mit steigendem Elterneinkommen
- Kinderfreibetrag bleibt bestehen
- Mehrbedarfe müssen zusätzlich abgedeckt werden (Trennung, Krankheit...)
- wird nur an Kinder gezahlt, die sich in Deutschland aufhalten (EU-Recht)

Wir brauchen gute Infrastruktur und ein erreichbares, unbürokratisches Unterstützungssystem für Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort

3



Kinder- und Jugendbüro:

- Rat, Unterstützung und Hilfe aus einer Hand
- transparente und unbürokratische Beantragung und Gewährung von Leistungen
- dezentrale, an die Lebens- welten angepasste Anlaufstelle und Hilfe- und Beschwerdestelle für Kinder
- erfordert zusätzliche Ressourcen
- es gibt nicht das eine Modell

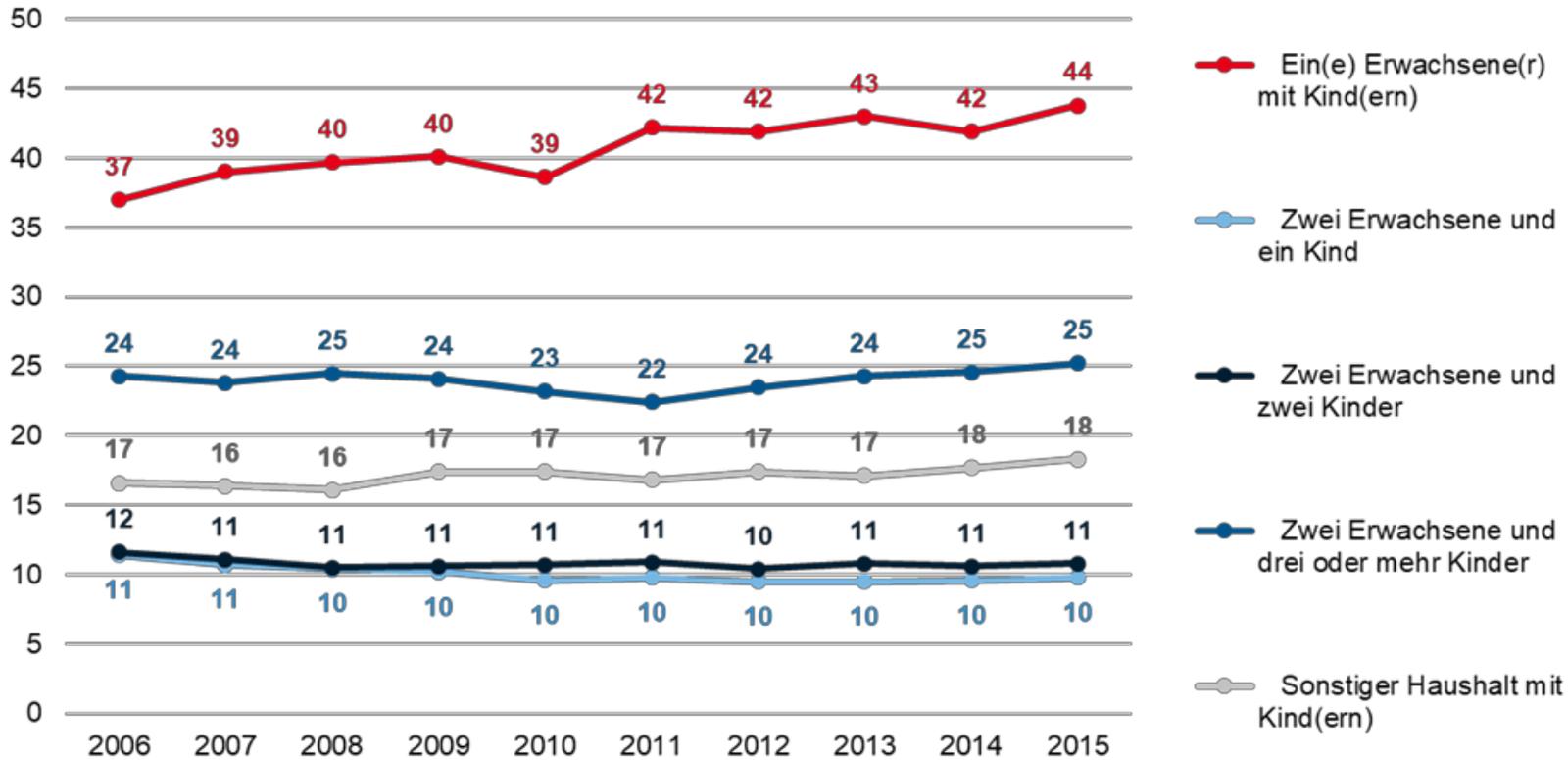
Anforderungen an eine wirksame und effiziente Kindergrundsicherung –
Volkswirtschaftliche Perspektiven

Prof. Dr. Holger Bonin IZA und Universität Kassel

Öffentliche Anhörung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend
und Integration
Bremen, 25. Mai. 2018



**Armutsgefährdungsquote nach Haushaltstyp
gemessen am mittleren Einkommen, in Prozent**



Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus. Ab 2011 basiert die Hochrechnung auf den fortgeschriebenen Ergebnissen des Zensus 2011. IT.NRW, Tabelle A 1.1.0 Deutschland. Darstellung: Prognos AG.

Bekämpfung der Kinderarmut als familienpolitisches Ziel

Kinder, die in Armut oder armutsgefährdet aufwachsen, leiden unter

- Mangel an finanziellen Ressourcen
- Schlechteren Teilhabe- und Verwirklichungschancen,
- Einschränkungen im Hinblick auf ihre physische und psychische Gesundheit
- geringen allgemeinen und altersgemäßen Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten zur Entwicklung kognitiver und nicht-kognitiver Fähigkeiten und Kompetenzen

Und: Je länger Kinder in Armut aufwachsen, desto größer werden die Risiken auf Lebenszeit. Effektive Maßnahmen gegen Kinderarmut wirken also nachhaltig zugute und können so auch eine profitable soziale Investition sein.

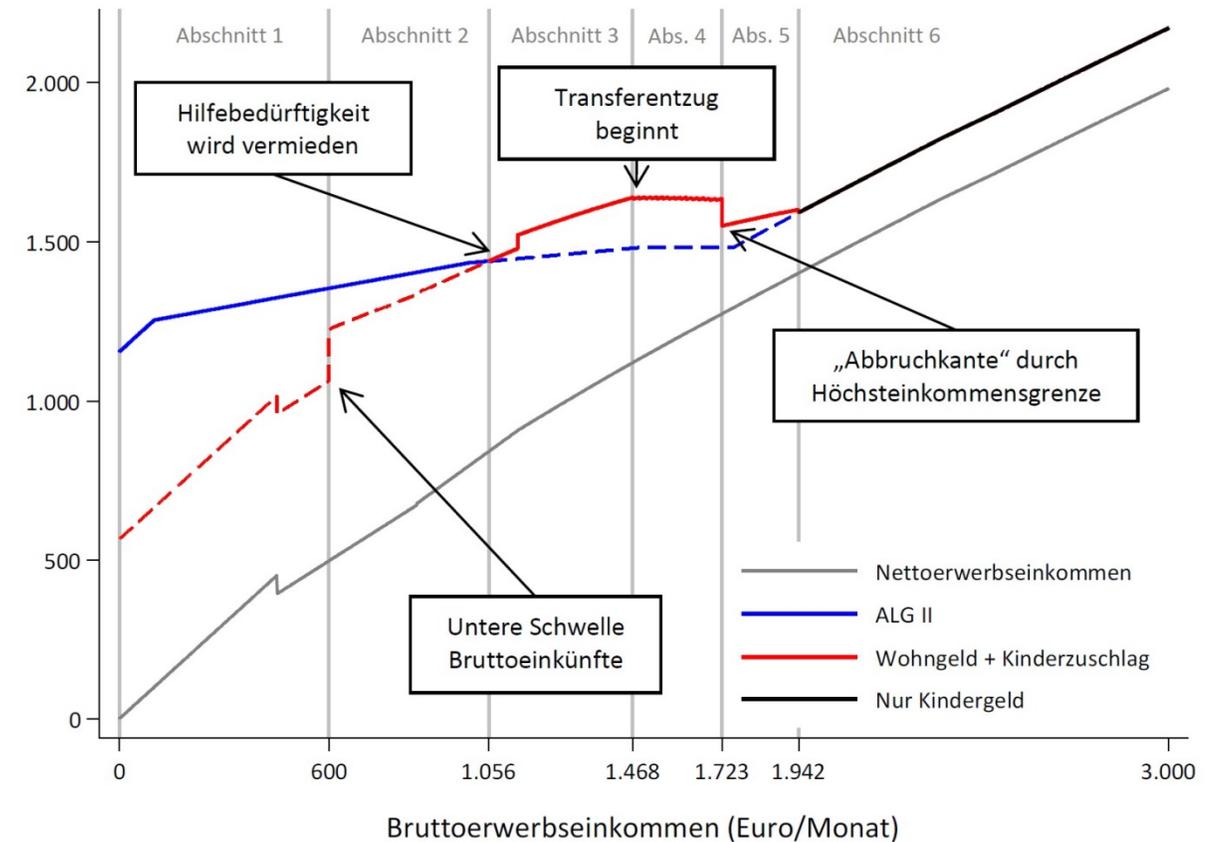
Befunde aus der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen (I)

Das Kindergeld erfüllt zentrale Funktionen im System ehe- und familienbezogener Leistungen

- Es ist bei Bürgerinnen und Bürgern bekannt und von Eltern geschätzt als verlässliche materielle Absicherung und einfache, transparente Leistung
- Es entfaltet als pauschale Leistung nur wenig „Verzerrungen“ bzw. Lenkungswirkungen im Hinblick auf das Arbeitsangebot
- Es bringt Familien in großer Zahl aus der sozialen Grundsicherung
- Dennoch verpufft es vielfach wegen der Anrechnung auf die soziale Grundsicherung und senkt das Armutsrisiko von Familien nur wenig

Das Unterstützungssystem für arme Familien

Einkommensarme Familien erhalten Unterstützung durch das komplexe System von „Hartz IV“, Kinderzuschlag und Wohngeld



Befunde aus der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen (II)

Der Kinderzuschlag für erwerbstätige Eltern mit geringem Einkommen ist eine spezifische und daher im Vergleich effiziente Leistung. Er

- trägt im hohen Maße zur Vermeidung von Armutsrisiken bei, dabei profitieren insbesondere Familien mit mehreren und jungen Kindern
- setzt grundsätzlich positive Erwerbsanreize
- ist eine Leistung mit sehr komplexen Anspruchsvoraussetzungen: nur 30 % der Anspruchsberechtigten beantragen die Leistung, zugleich werden viele Anträge abgelehnt
- schiebt die Bedürftigen zwischen zwei zuständigen Institutionen hin und her

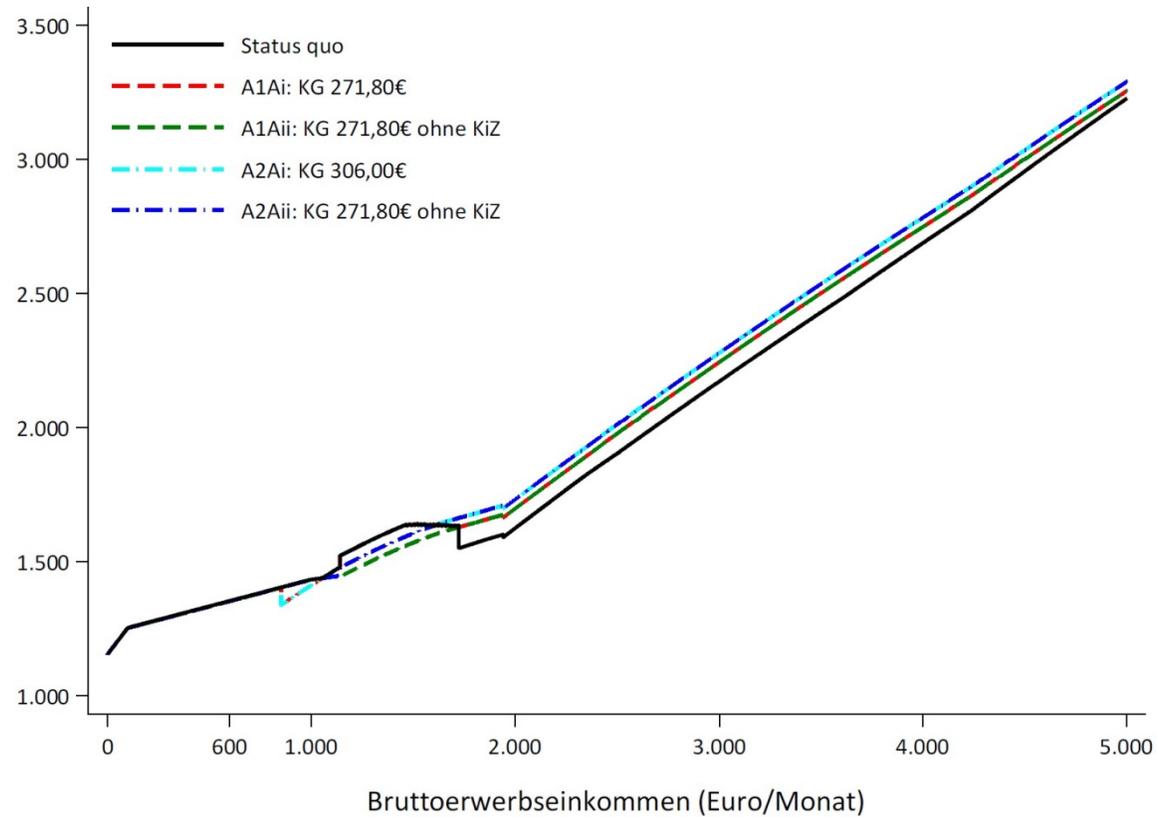
Ex ante-Bewertung von Reformoptionen einer bedingungslosen Kindergrundsicherung

Blömer,
Bonin und
Stichnoth
(2016)

1. Erhöhung des Kindergelds für alle
 - Variante A: 271,80 Euro
(= maximaler Wert der Kinderfreibeträge)
 - Variante B: 306,00 Euro
(= ALG-II Regelbedarf für Kinder im Alter 14-17 Jahre)

2. Anpassungen beim Kinderzuschlag
 - Variante 1: Anpassung, so dass Höchstwert im Status quo erhalten bleibt + automatische Auszahlung
 - Variante 2: Abschaffung

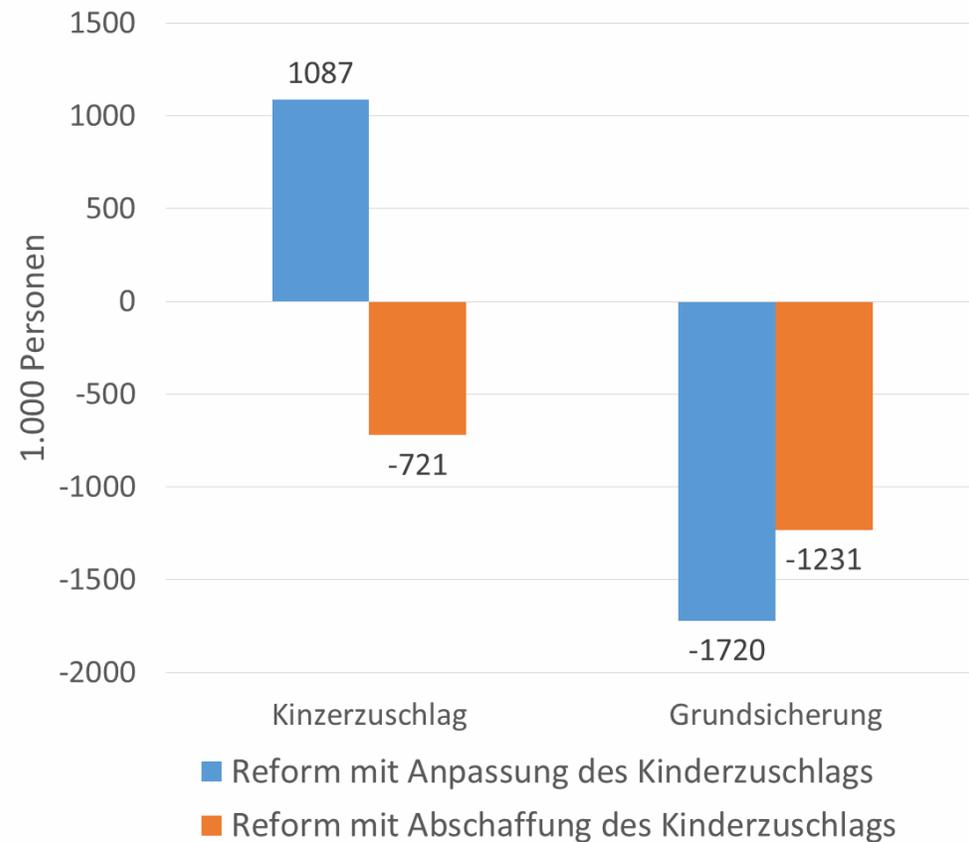
Veränderungen beim verfügbaren Einkommen



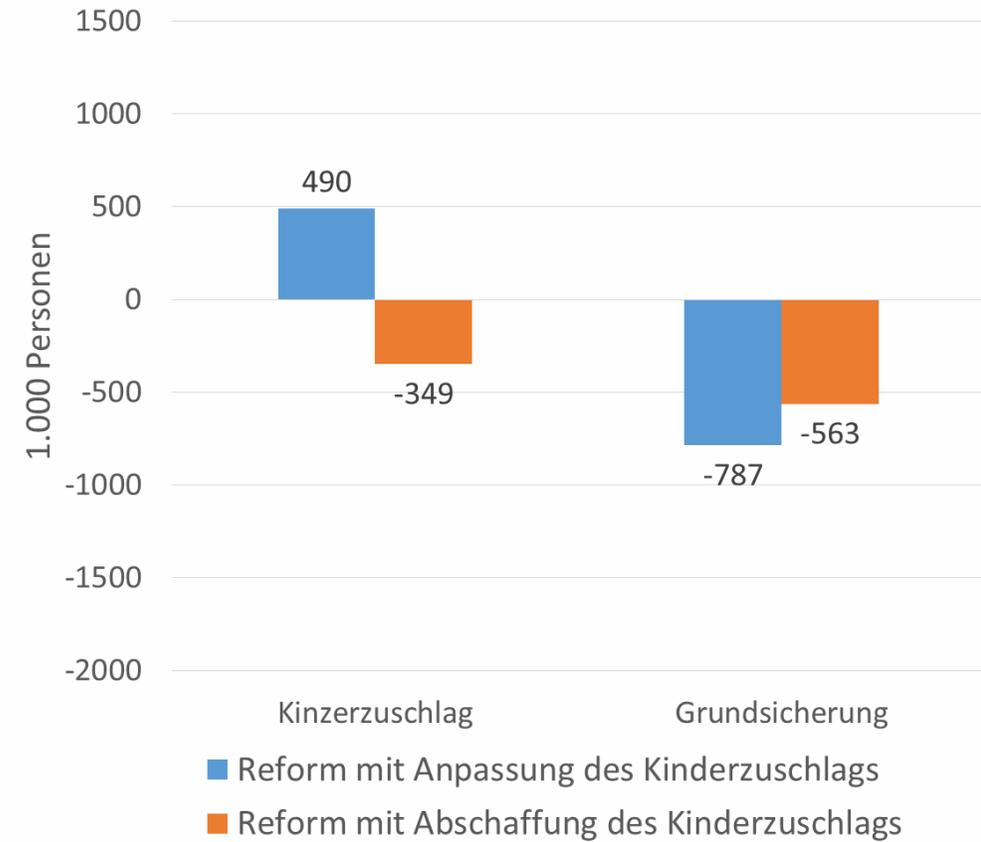
Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Modell des ZEW auf Basis des SOEP v30, Rechtsstand 2016.
Musterhaushalt: Alleinerziehende, Miete 400 Euro/Monat, ein Kind im Alter von 13 Jahren

Veränderungen beim Transferbezug

Haushalte mit Kindern

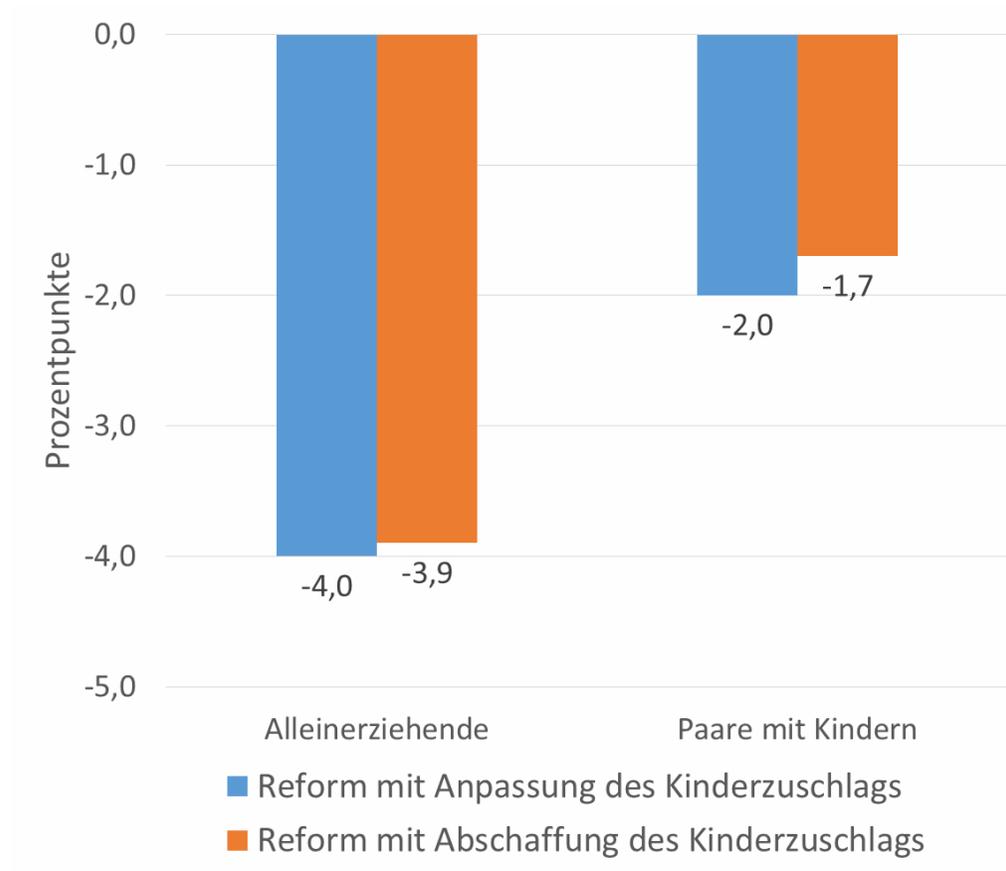


Kinder



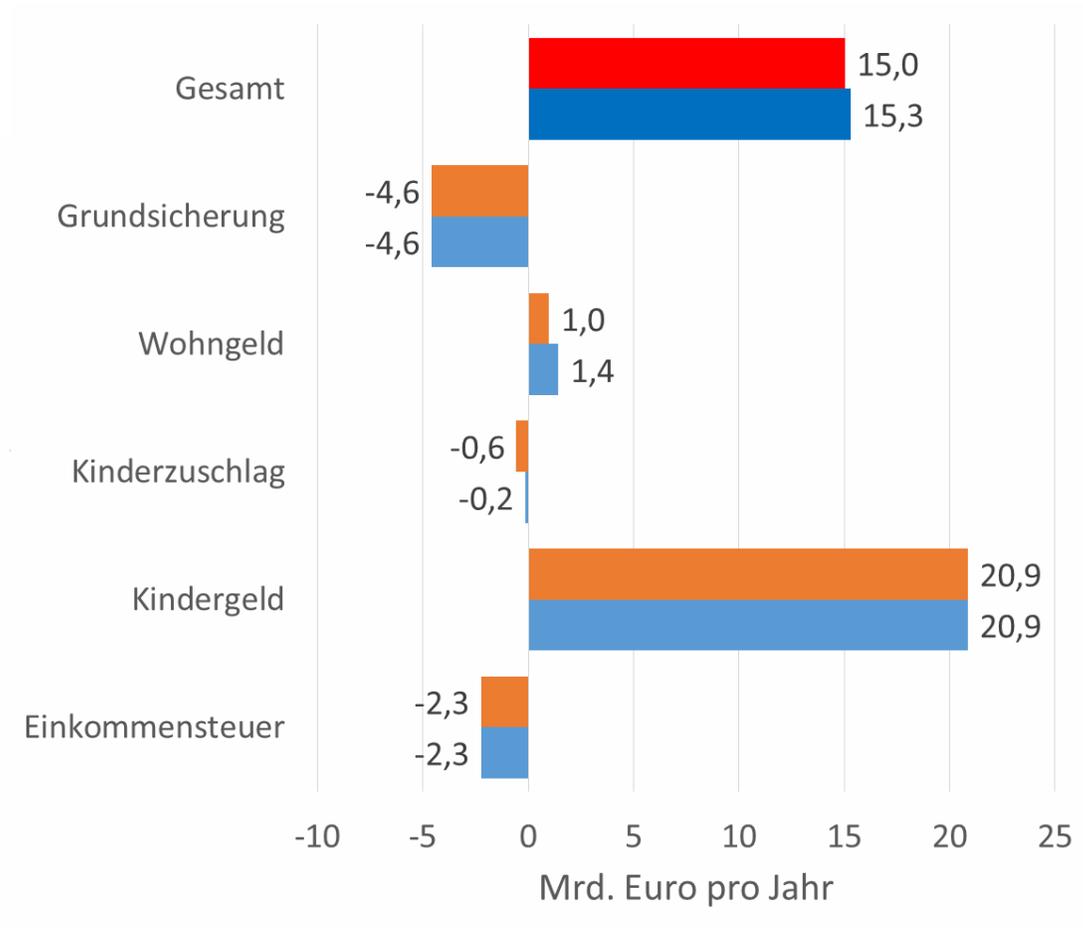
Veränderungen beim Armutsrisiko

Haushalte mit Kindern



Je nach Variante sinkt die Zahl der armutsgefährdeten Kinder um 300 bis 360 Tsd.

Reform wäre also effektiv – und die Effizienz?



- Reform mit Anpassung des Kinderzuschlags
- Reform mit Abschaffung des Kinderzuschlags

Die Nettokosten pro Kind, das mit der Reform nicht mehr von Armut gefährdet ist, liegen je nach Variante bei 42 bis 50 Tsd. Euro.

Die ungünstige Relation ergibt sich daraus, dass die Grundsicherung wie das Kindergeld breit streut und damit auch viele eigentlich nicht bedürftige Familien erreicht.

Elemente einer effizienten finanziellen

Unterstützung für weniger Armut bei Kindern (I)

Spezifische zusätzliche Einkommensleistung für die Kinder in der Grundsicherung und in einem Einkommenskorridor oberhalb davon

- Wenn das Kindergeld pauschal erhöht wird, fallen die Familien in der Grundsicherung im Verhältnis zur „Mitte“ sogar zurück

Wahrung der Arbeitsanreize

- Im Hinblick auf die Beschäftigungsaufnahme: die Grundsicherung für die Kindersollte im Normalfall nicht angehoben werden
- Im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang von Eltern sollte die Transferentzugsrate geringer sein als im Status quo
- Abbruchkanten im Steuer- und Transfersystem sollten beseitigt werden

Elemente einer effizienten finanziellen

Unterstützung für weniger Armut bei Kindern (II)

Transparenz und Einfachheit durch Kindergeld-artige Lösung

- Schaffung administrativer Klarheit ohne unnötige Doppelstrukturen
- Vermeidung der Nicht-Inanspruchnahme von Berechtigten

Konzentration auf besondere Bedarfe besonders armutsgefährdeter Familien

- Alleinerziehende
- Familien mit drei und mehr Kindern

Geld allein ist nicht alles!

Entwicklung der Infrastruktur zur Förderung von Kindern aus Familien in prekären Lebenslagen auf lokaler Ebene, mit Finanzierungsverantwortung des Bundes

- Erweiterung der direkten Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes, etwa Erweiterung Art. 104 GG auf Dienst- und Sachleistungen
- Bundeskinderteilhabegesetz?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

bonin@iza.org



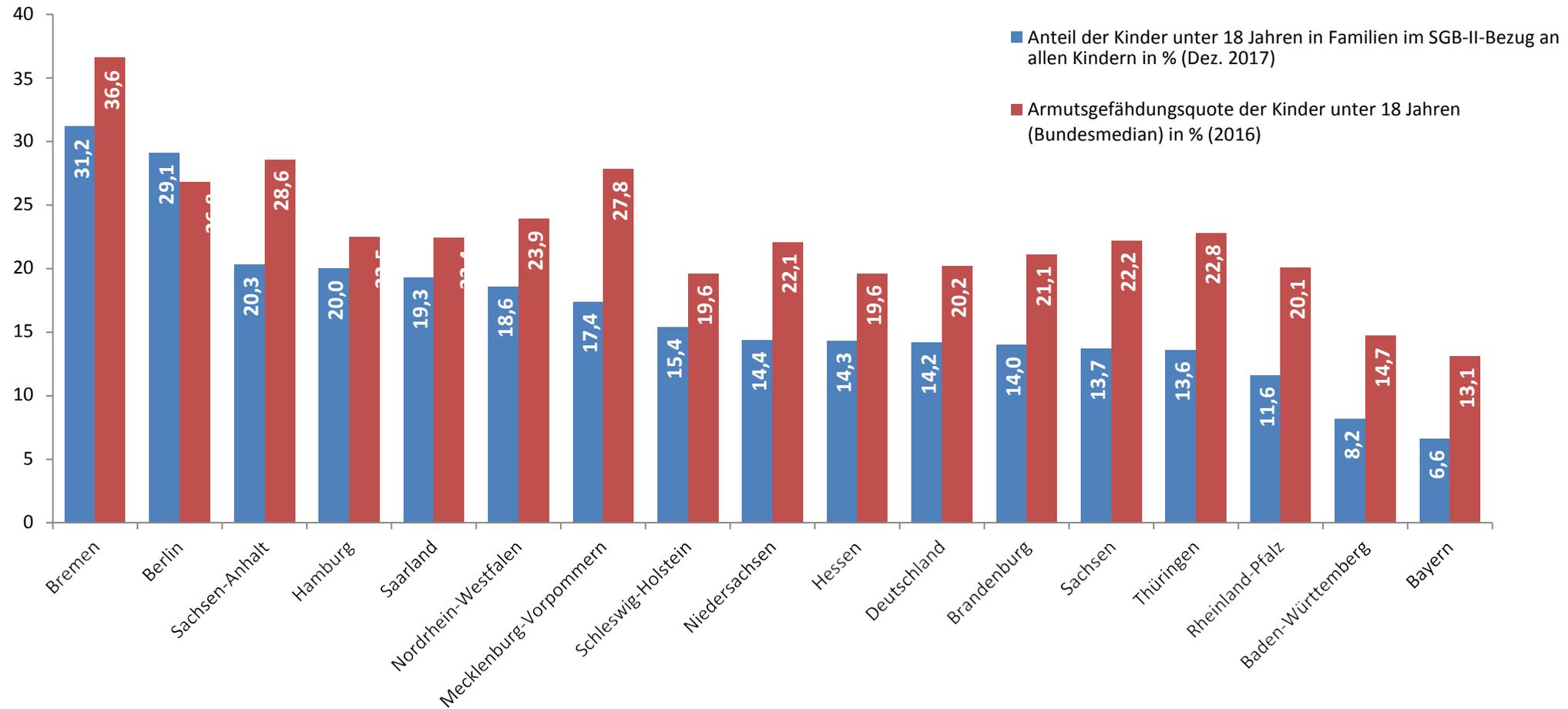
DER SKANDAL DER KINDERARMUT
Zum Konzept der Kindergrundsicherung des
PARITÄTISCHEN Bremen

Für den Verbandrat: Regine Geraedts

Anlässlich der öffentlichen Anhörung

der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration Bremen, 25. Mai. 2018

Ausgangspunkt für eine Kindergrundsicherung: Kinderarmut



Grundsätzliche Reform des bisherigen Systems

- Jedem Kind unabhängig von seiner Herkunft soziale Teilhabe und eine gutes Großwerden ermöglichen.
- Eine sozial gerechtere Verteilungswirkung für Kinder und ihre Familien erreichen.



Anknüpfungs- und Orientierungspunkte



- Kindergeld - eine der wichtigsten Geldleistungen für Familien
 - Aber: Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II - faktischer Ausschluss der ärmsten Familien
- Steuerlicher Kinderfreibetrag
 - Aber: Stärkste Entlastung bei sehr gut verdienende Familien

Regine Geraedts, Mitglied des Verbandsrats

Wie hoch soll die Kindergrundsicherung sein?



Kinderfreibetrag des Steuerrechts: sächliches Existenzminimum: 399

Euro

+

Freibetrag für Betreuung,

Erziehung und Ausbildung

220 Euro

Zurzeit im Monat

619 Euro

Gerecht!

- Alle Kinder sollen Anspruch auf Kindergrundsicherung haben.
- Sie wird nicht auf die SGB II Leistungen der Eltern angerechnet.
- Sie wird aber versteuert. Bei Gutverdienern schmilzt sie nach dem Grenzsteuersatz bis zu einem Mindestbetrag ab (max. Steuerersparnis = 294 Euro).
- Die Kindergrundsicherung begünstigt einkommensarme und normal- verdienende Familien.



Einfach!

- Eine Leistung für alle Kinder statt viele einzelne Förderungen (Kinder- geld, Kinderfreibetrag, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss etc.)
- Keine Staffelung nach dem Alter
- Keine Staffelung nach Position in der Reihe von Geschwistern



www.paritaet-bremen.de

Transparent und unbürokratisch!

- Keine komplizierten Antrags- verfahren, keine Einkommens- oder Bedarfsprüfungen.
- Keine neuen Behörden, Auszahlung durch die heutigen Familienkassen
- Auszahlung an die Eltern / die Erziehenden.
- Versteuerung über Lohn- oder Einkommenssteuer.
- Dynamisierung des Zahlbetrags nach Entwicklung des Steuerfreibetrags.



Finanzierbar!

- Einsparungen anderer Sozialleistungen
- Rückfluss durch Besteuerung der Kindergrundsicherung bei Familien mit hohen Einkommen.
- Doppelte Umverteilung:
 - Von Menschen ohne Kinder hin zu Eltern und ihren Kindern
 - Aber auch: Mehr finanzielle Beiträge von Wohlhabenden/Unternehmern zur Zukunftssicherung unserer Gesellschaft



Armut hat viele Gesichter

- Verwirklichungschancen eines jeden Kindes finanziell, materiell und strukturell absichern
- Rechtsanspruch auf Bildungs- und Entwicklungsteilhabe im SGB VIII
- Soziale Infrastrukturen und öffentliche Ressourcen: Bildung, Kultur, Gesundheit, Wohnen
- Kinderarmut spiegelt sich in der Einkommensarmut der Eltern





„Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“

Nelson Mandela

Regine Geraedts, Mitglied des Verbandsrats

Beispielrechnung 1

Familie Schulz hat zwei Kinder von von 8 und 14 Jahren.

Herr Schulz arbeitet als Monteur und verdient brutto

3.500 Euro, netto sind das

2.497,54 Euro.

Frau Schulz ist geringfügig beschäftigt, verdient brutto 400 Euro, nach Abzug von 3,6% Rentenversicherungs- beitrage bleiben 385,60 Euro.

	Heute	Mit Kindergrundsicherung
Nettolohn Herr Schulz	2.497,54	2.497,54
Nettolohn Frau Schulz	385,60	385,60
Kindergeld 2 x 194 €	388,00	
Kindergrundsicherung 2 x 619 €		1.238,00
Abzüglich Versteuerung der Kindergrundsicherung		2,99,04
Summe	3.271,14	3.822,10
Also ein Plus von		550,96

Beispielrechnung 2

Frau Meyer ist alleinerziehend und hat ein zehnjähriges Kind. Sie arbeitet in Teilzeit mit 30 Stunden als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und verdient brutto 1.900 €, netto bleiben 1.346,96 €. Dazu kommt das Kindergeld.

Der Vater zahlt keinen Unterhalt, sie bekommt Unterhaltsvorschuss in Höhe von 205 €

	Heute	Mit Kindergrundsicherung
Nettolohn Frau Meyer	1.346,96	1.346,96
Unterhaltsvorschuss	205,00	
Kindergeld	194,00	
Kindergrundsicherung		619,00
Abzüglich Versteuerung der Kindergrundsicherung		0,00
Summe	1.745,96	1.965,96
Also ein Plus von		220,00

Kindergrundsicherung & Co.:
Erörterung und Bewertung verschiedener Reformmodelle

Input von Dr. Irene Becker

zur öffentlichen Anhörung

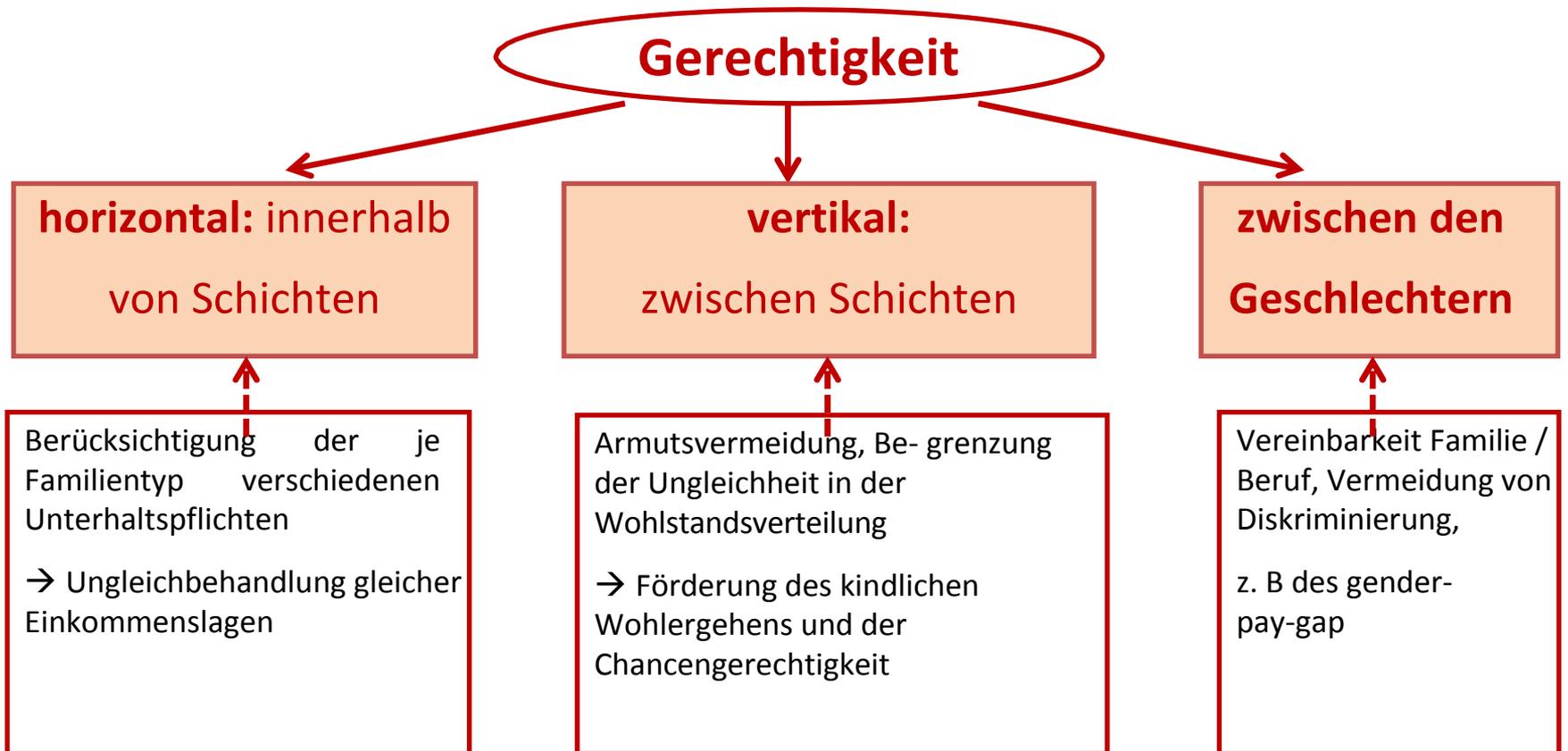
der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration der Bremischen Bürgerschaft

am 25. Mai 2018 in Bremen

Übersicht

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion
2. Reformziele
3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung
 1. Das Basiskonzept (2010/2012, KiGruSi I)
 2. Modifizierung zu einem normativ offenen Konzept (2012/2013, KiGruSi II)
4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion – Vielfalt von Begriffen und Gestaltungsansätzen
5. Zusammenfassung und Empfehlung

1.1 Zu Hintergründen der Reformdiskussion: Familienpolitik bei komplexem Zielsystem mit mehreren Ebenen



1.2 Zu Hintergründen der Reformdiskussion: Familienpolitik mit vielfältigen (potenziellen) Unterstützungssystemen (a)

Ansatzpunkte direkt beim Kind (u. a. zur Begrenzung von Armutsfolgen)

- Dienstleistungen: frühe Hilfen durch aufsuchende Sozialarbeit (Beispiel: Dormagen und Monheim (Mo.Ki));
- Realtransfers, insbesondere Infrastrukturangebote.

Ansatzpunkt Eltern/Familie (Vermeidung von Armut und Armutsfolgen)

- Arbeitsmarkt-, Lohn-, Gleichstellungspolitik; Steuern, Sozialversicherung;
- Wohnungsbau-, Stadtentwicklungspolitik, sozialräumliche Angebote;
- ergänzende monetäre Transfers, notwendig weil ...
 - ... zeitweilig kindliche Bedürfnisse einer Vollzeiterwerbstätigkeit von Alleinerziehenden, häufig aber auch von beiden Elternteilen einer Paarfamilie entgegenstehen;
 - ... die Arbeitsmarktchancen sich regional stark unterscheiden;
 - ... Verbesserungen der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen mit älteren Kindern zu spät kommen;
 - ... Familienpolitik für Konjunkturerinbrüche etc. „gewappnet“ sein muss.

1.2 Zu Hintergründen der Reformdiskussion: Familienpolitik mit vielfältigen (potenziellen) Unterstützungssystemen (b)

Mit den Konzepten „Kindergrundsicherung Co.“ wird die **Vielfältigkeit der Fördersysteme nicht in Frage gestellt**. Vielmehr werden Verbesserungen bei Infrastruktur, Arbeitsmarkt-, Lohn-, Gleichstellungspolitik und bei monetären Leistungen an Familien gefordert. Denn diese sind

➤ keine Alternativen,

➤ sondern **komplementäre Förderwege mit Interaktionen**:

- Die Höhe des pauschalen kindlichen Existenzminimums (ExMin) ist auch abhängig vom Ausmaß kostenfreien Zugangs zu qualitativ guten Infrastruktur- und Bildungsangeboten.
- Je besser eine Erwerbsbeteiligung von Eltern mit auskömmlicher Vergütung gelingt, desto geringer sind die fiskalischen Kosten von monetären Unterstützungen.

Die Reformkonzepte sehen allerdings die **Vielfalt der monetären Leistungen kritisch ...**

1.3 Zu Hintergründen der Reformdiskussion (b):

Finanzielle Unterstützungssysteme – Vielfalt mit Problemen

Das Nebeneinander der derzeitigen Rechtssysteme und Sozialgesetze

- hat zu einem intransparenten „Leistungsdschungel“ geführt mit der Folge verbreiteter Nichtinanspruchnahme (ca. 40% der Berechtigten nach SGB II, ca. 66% der KiZ/WoG-Berechtigten);
- impliziert zahlreiche Schnittstellenprobleme, die Verwerfungen, sehrhohe (kumulierte) Transferenzzugraten zur Folge haben;
- ist von unterschiedlichen Definitionen des Existenzminimums geprägt,
 - wird im Sozialrecht (SGB II bzw. XII) vergleichsweise knapp bemessen: je nach Alter 359/415/435 € (bei kindbedingten KdU von 100 €, 19 € für BuT);
 - ist im EStG höher: 619 € =
 - Kinderfreibetrag („sächliches“ ExMin,
 - abgeleitet aus Sozialrecht: 399 €)
 - + Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung (BEA: 220 €)
 - = \sum KiFrbtr;

Gleichheitsgrundsatz??? (vgl. Lenze 2008);

dabei ist Kindergeld (KiG = 194/200/225 €) < ExMin laut SGB II.

1.3 Zu Hintergründen der Reformdiskussion (c):

BVerfG zum Existenzminimum – unterschiedliche Bemessung gerechtfertigt?

Grundsicherung/HLu (SGB II bzw. XII)

Einkommensbesteuerung

- **Physische Existenz** (Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene, Gesundheit;
- **soziokulturelle Teilhabe** (Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen, zu Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen/kulturellen/politischen Leben;

dabei: Ausrichtung am Entwicklungsstand des Gemeinwesens und an den bestehenden Lebensbedingungen.

(BVerfG 2010, Rn. 133, 135)

(BVerfGE 87, 153 (170 f.), zitiert nach Wieland 2011: 16 f.)

2010: Präzisierung für Kinder :

- Ausrichtung an Entwicklungsphasen und an dem, was für Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist;
- Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten.

(BVerfG 2010, Rn. 191 f.)

1999: Sächliches ExMin berücksichtigt nicht hinreichend BEA-Bedarf i. S. v.

- Betreuungsbedarf, der unabhängig von Art der Betreuung und von konkreten Aufwendungen anfallt;
- Erziehungsbedarf (allg. Kosten, um eine Entwicklung zu ermöglichen, die zu einem verantwortlichen Leben in der Gesellschaft befähigt.

(BVerfGE 99, 216 (236, 240 ff.), zitiert nach Wieland 2011

Unterschied?
→ BEA-Frbtr
fragwürdig!

2. Ziele der Idee einer Kindergrundsicherung als finanzielle Unterstützung – Transparenz und Konsistenz der staatlichen Förderung (a)

➤ Bestimmung eines einheitlichen Existenzminimums von Kindern unter der normativen Annahme der Gleichgewichtigkeit von horizontaler und vertikaler Gerechtigkeit;

➤ Vermeidung von (verdeckter) Kinderarmut durch niedrighschwelligen Zugang zu Unterstützungsleistungen – ohne Stigmatisierung(sängste);

➤ vertikaler Ausgleich, der über Abbau von Armut hinausgeht,

Familienlastenausgleich wäre „vom Kopf auf die Füße gestellt“, dadurch allgemeine Verbesserung

– der Teilhabemöglichkeiten von Kindern im Niedrigeinkommensbereich,

– der faktischen Wahlfreiheit für Eltern bei Aufteilung ihres Engagements in Sorge- und Erwerbsarbeit,

– der Anreizkompatibilität durch moderate Transferenzugsrate,

wobei horizontaler Ausgleich weiterhin zu berücksichtigen ist (kindbedingte

Freibeträge müssen „mitgedacht“ werden, sollen aber „leer laufen“);

➤ Abbau des „Leistungsdschungels“;

2. Ziele der Idee einer Kindergrundsicherung als finanzielle Unterstützung – Transparenz und Konsistenz der staatlichen Förderung (b)

- Existenzsicherung von Kindern – soweit sie pauschalierbar ist – mit *einer*
Leistung außerhalb des SGB II bei niedrigschwelligem Zugang;
- Gleichbehandlung aller Familienformen keine nach Einkommensarten differenzierten Transferentzugsraten.
- Finanzierbarkeit aber ohne Vorgabe eines Effizienzziels i. S. d. Maximierung Ergebnis/Kosten, da
 - Maßnahme auch bei sinkendem Grenzerfolg effektiv (Erhöhung des Zielerreichungsgrades) sein kann;
 - Effizienzschätzungen meist langfristige gesellschaftliche Folgekosten von Kinderarmut/Chancenlosigkeit nicht erfassen, z. B.
 - gesamtwirtschaftlich negative Konsequenzen vernachlässigter Leistungs- und Qualifizierungspotenziale;
 - zunehmende gesellschaftliche Spaltung, Radikalisierung/
Kriminalität infolge von Ausgrenzung mit Gefahr für Demokratie; auch ist nicht jede Reduzierung der Erwerbstätigkeit von Müttern per se negativ – Abbau von Überlastung kann für Kinder und Gesundheit der Mutter förderlich sein.

Exkurs zu Effizienzschätzungen, die Auswirkungen von Maßnahmen auf das Erwerbsverhalten von Menschen einbeziehen:

Abgesehen von den nicht quantifizierbaren langfristigen Folgen von Maßnahmen oder Unterlassungen sind die Ergebnisse auch aus anderen Gründen vorsichtig zu interpretieren. Die Schätzungen gehen oft von Verhaltensannahmen (bzw. von Verhaltensmodellen, die auf einer engen ökonomischen, mikroanalytischen Perspektive basieren und mit denen Reaktionen quantifiziert werden) aus, die zweifelhaft sind.

- Beispielsweise basiert die Aussage, das derzeitige Kindergeld würde die Erwerbstätigkeit von Müttern verringern, auf Daten von 1996. Der in der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen errechnete Effekt fiel allerdings schwach aus. Zudem hat sich die Erwerbsneigung von Frauen erhöht, die Einstellung der Gesellschaft gegenüber berufstätigen Müttern ist positiver geworden (Prognos 2016: Zukunftsreport Familie 2030, insb. S. 22 f.).
- Einfluss nicht beobachteter Entscheidungshintergründe (z. B. mittelfristige Berufsziele, Unterschiede kindlicher Entwicklungsverläufe) und Erwerbschancen (strukturelle Probleme, regionale Unterschiede und individuelle Besonderheiten) bleiben unberücksichtigt.

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.1 Das Basiskonzept (Becker/Hauser 2010/2012) (a)

KiGruSi I: Transfers zur Existenzsicherung des Kindes entsprechend steuerlicher Leistungsfähigkeit der Eltern

Höchstbetrag = \sum kindbedingte
Freibeträge EStG: 502 /
564 / 619 €
(\sum KiFrbrtr 2009 bis 2018)

Minderung gemäß Grenzsteuersatz der Eltern,
daraus folgt

Mindestbetrag: 264 / 296 / 325 €
(ca. 30 € mehr als max. ESt-Entlastung 238 € /
268 € / 294 €)

Ersatz zentraler Transfers und steuerlicher
Regelungen (EStG) des Status quo;
bei hohen Wohnkosten und sonstiger nicht
pauschalierbarer Bedarfe: Ergänzung durch
WoG bzw.
Berücksichtigung im Rahmen des SGB II, mit
dem auch weitere Sonder-, Mehrbedarfe
abzudecken sind.

Implizit werden zentrale derzeitige Normen des EStG übernommen:

- bezüglich minimaler Teilhabemöglichkeiten (ExMin = Freibetragssumme)
- bezüglich Leistungsfähigkeit der Eltern (Steuertarif = Abschmelztarif).

≠ Erhöhung stpfl.
Einkommen!

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.1 Das Basiskonzept (Becker/Hauser 2010/2012) (b)

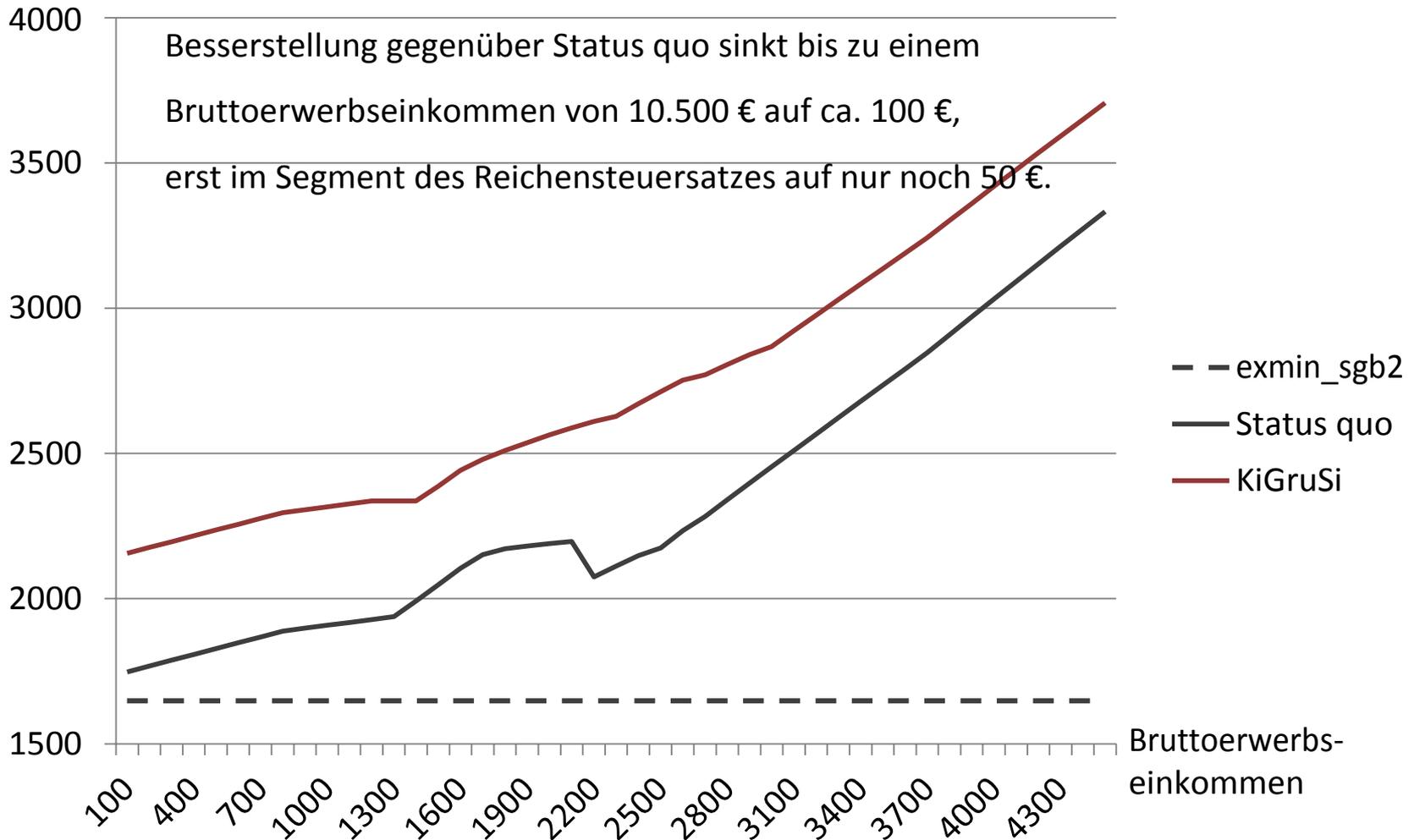
Entfallende Sozialleistungen/steuerliche Maßnahmen des Status quo

1. Kindergeld
2. Kinderzuschlag
3. Sozialgeld, kindbedingte KdU
4. Wohngeld, kindbedingter Anteil
5. Arbeitslosengeld I (Höherbetrag für Berechtigte mit Kindern)
6. Waisenrenten, Waisengeld
7. Ausbildungsförderung (BAföG und SGB III)
8. Unterhaltsvorschuss
9. kindbedingte Familienzuschläge für Beamtinnen/Beamte
10. kindbedingten Freibeträge
11. steuerlicher Abzug von Kinderbetreuungskosten

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.1 Das Basiskonzept (Becker/Hauser 2010/2012), **Modelldarstellung (c)**

Verfügbares Einkommen von Ehepaaren mit 2 Kindern (u6)



3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.2 Modifizierung zu einem normativ offenen Konzept (KiGruSi II, 2012/2013) (a)

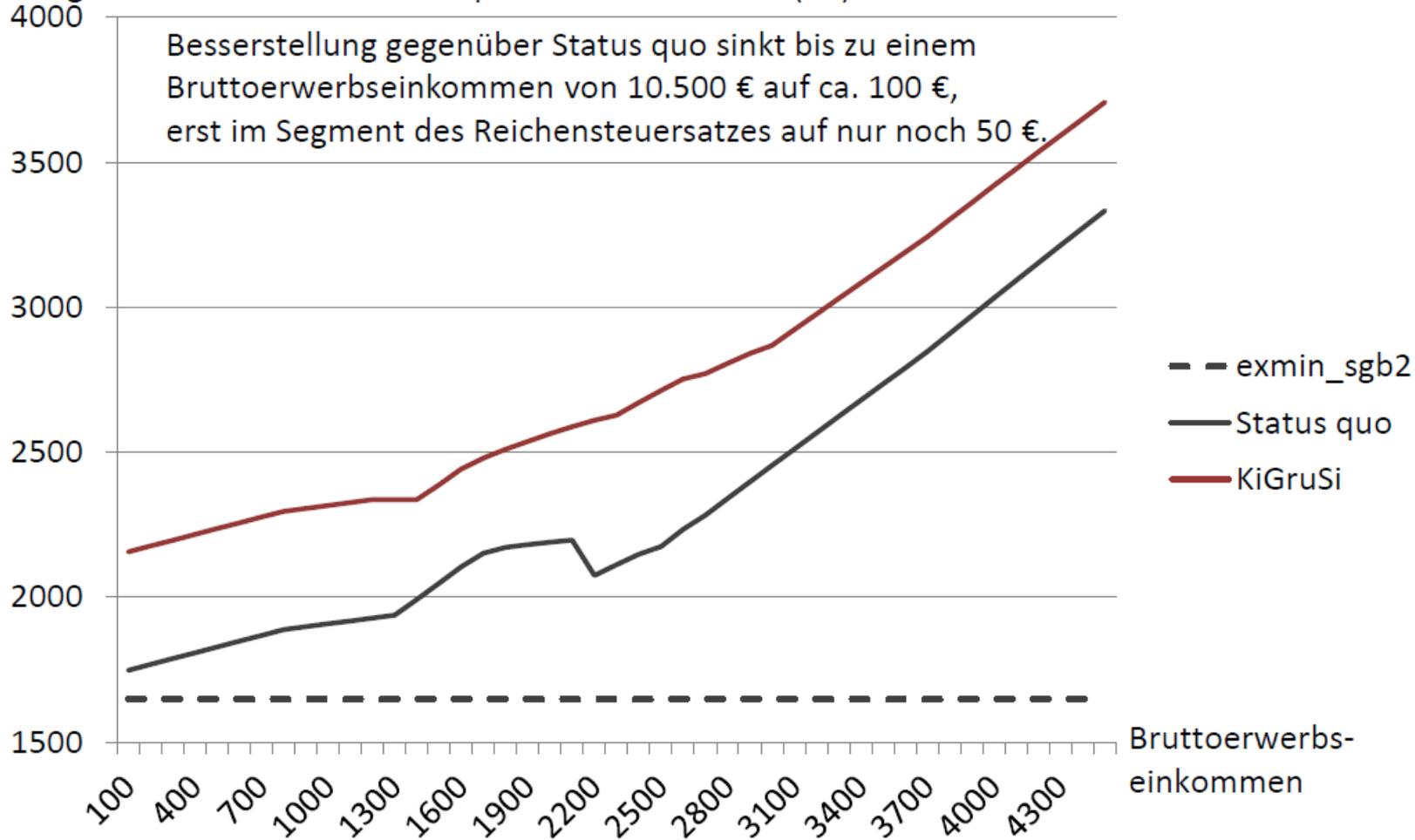
- Einräumung eines politischen Gestaltungsspielraums insbesondere bei der **Abschmelzung** des Maximalbetrags, die schneller erfolgen könnte als mit ESt-Tarif geringere fiskalische Kosten, aber auch verminderte Anreizkompatibilität;
- Hinterfragung des steuerrechtlichen Existenzminimums, das wegen des hohen, empirisch nicht fundierten BEA-Freibetrags „großzügig“ ausfällt; Überprüfung der **Höhe des ExMin**, Übernahme in Steuer- und Sozialrecht.
- zahlreiche Varianten denkbar, **Beispiele:**

Abschmelzung mit	Tmax, Einkommensanrechnung 30% bis 70%
progressivem	Tmid, Einkommensanrechnung 20% bis 60%
Stufentarif (T)	Tmin, Einkommensanrechnung 10% bis 40%
ExMin (Kind)	464 € oder 579 € statt 619 € (BEA-Aufwand 65/180 € statt 220 €)
Mindestbetrag	220 € oder 275 € (bei Höchststeuersatz von 45% und Soli von 5,5%)

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.1 Das Basiskonzept (Becker/Hauser 2010/2012), **Modelldarstellung (c)**

Verfügbares Einkommen von Ehepaaren mit 2 Kindern (u6)



4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion – Vielfalt von Begriffen und Gestaltungsansätzen

4.1 Positionen von Parteien, Verbänden / Institutionen – ein Überblick

Bündnis Kindergrundsicherung (Bü)	KiGruSi I, modifiziert
Die Linke	KiGruSi I, leicht abweichend von Bü
VAMV (Verband alleinerziehender Mütter und Väter)	KiGruSi I, stark abweichend von Bü
DGB	Übergangsvarianten zu KiGruSi II mit ersten Schritten zur Annäherung an Teilzeile der KiGruSi
SPD	
Bündnis90/Die Grünen	
FDP	
Bertelsmann-Stiftung	
CDU – Wahlprogramm 2017 – Grundsatzprogramm 2011	Status quo mit Erhöhung von KiG/KiFrbrtr Status quo mit Verbesserung KiZ/WoG
Koalitionsvertrag	Status quo mit Erhöhung von KiG und Kinderfreibeträgen, Verbesserung KiZ

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.2 Das Bündnis Kindergrundsicherung (a) – 13 WissenschaftlerInnen und ...

1. AWO (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.)
2. ASB (Arbeiter-Samariter-Bund e. V.)
3. Bundesforum Männer e. V.
4. DGSF (Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V.)
5. DKSB (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.)
6. DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.)
7. DKHW (Deutsches Kinderhilfswerk e. V.)
8. GEW (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft)
9. Evangelischer Kirchenkreis Jülich
10. Naturfreunde Deutschlands e. V.
11. pro familia Bundesverband e. V.
12. Verband berufstätiger Mütter e. V.
13. Volkssolidarität Bundesverband e. V.
14. Zukunftsforum Familie e. V.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.2 Das Bündnis Kindergrundsicherung (b) – geringfügige Modifizierung des Basiskonzepts (vgl. auch Ausführungen von Frau Geraedts, Paritätischer Bremen)

- KiGruSi I nur für Minderjährige bzw. bis zum Abschluss des ersten Bildungsweges (allgemeine Schulbildung);
- für Jugendliche von 18 bis unter 25 Jahre, die sich in Ausbildung oder im Studium befinden: Mindestbetrag der KiGruSi I (2018: 325 €) und gegebenenfalls BAföG/BAB (ersetzt wird nur Schüler-BAföG).

Das Konzept wird als *langfristig* umzusetzende Reform gesehen, der man sich mit kleinen Schritten nähern sollte, begleitet von Maßnahmen für

- verbesserte Infrastruktur-, Bildungs- und Ausbildungsangebote,
- gute und ausreichende Arbeit für die Eltern.

Gefordert werden eine Politik, die Kinder in den Mittelpunkt stellt, und ein *kindkonzentrierter Blick auf die Armut*. Gemeinsamkeit mit nahezu allen weiteren Reformmodellen.

(→ www.kinderarmut-hat-folgen.de, Broschüre „Kinder brauchen mehr“, Stand: Februar 2018)

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.2 Das Bündnis Kindergrundsicherung (c) – Kostenschätzung 2017

Geschätzte Aggregate (Becker 2017)

Einsparungen	ca. 52 Mrd. € p. a.
Besteuerung der KiGruSi	ca. 23 Mrd. € p. a.
Nettokosten A: ca. 33,5 Mrd. € p. a.	ohne Abschaffung des Ehegatten-Splittings
Nettokosten B: ca. 22 Mrd. € p. a.	nach Ersetzung des Ehegatten-Splittings durch übertragbaren Grundfreibetrag (ca. 11,5 Mrd. € p. a.)

Bewertung: Ziele der horizontalen und vertikalen Gerechtigkeit gleichgewichtig **berücksichtigt** bei einheitlichem Existenzminimum, Reduzierung der Vielfalt von Leistungen auf eine zentrale Transferart mit einheitlicher Transferentzugsrate, (verdeckte) Kinderarmut (unabhängig von Familienform) weitgehend abgebaut, Anreizkompatibilität teilweise verstärkt; **aber: Finanzierungsproblem!**

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.3 DIE LINKE – Anknüpfung an Bündniskonzept (a), Bremen

DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft schließt sich dem Vorschlag des Bündnisses Kindergrundsicherung an.

- Vorlage für die heutige Anhörung, Drucksache 19/1056 vom 09.05.2017 unter 2b) und 2c);
- leichte Abweichung gegenüber Bündniskonzept: Annahme eines BEA- Aufwands von 180 € statt 220 € → Maximalbetrag 573 € (2017) bzw. 579 € (2018);
- die fiskalischen Kosten fallen mit ca. 28 Mrd. € um 5,5 Mrd. € geringer aus als beim Bündniskonzept (Becker 2017);
- ob die vom Bündnis vorgeschlagene Differenzierung zwischen Jugendlichen in schulischer Bildung und jungen Erwachsenen in Ausbildung/Studium übernommen wird, bleibt unklar.

Bewertung wie Bündniskonzept (vgl. 4.2.).

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.3 DIE LINKE – Anknüpfung an Bündniskonzept (b), in BT-Fraktion ...

- ... wie Fraktion in Bremischer Bürgerschaft (Wahlprogramm für BT-Wahl 2017, S. 27) ·
- Zudem wird eine „**Sofortmaßnahme**“ gefordert (ebd., vgl. auch Antrag vom 13.12.2016, Drucksache 18/10628: „Kinder und Familien von Armut befreien – Aktionsplan gegen Kinderarmut“):
 - Erhöhung des Kindergeldes auf maximalen steuerlichen Effekt der Σ KiFrbtr im EStG, der mit 328 € beziffert wird (ohne Staffelung nach der Reihenfolge in Familien mit mehreren Kindern) (Berechnung nicht ganz klar, vermutlich Einrechnung von Erhöhungen der Regelbedarfe, die in KiFrbtr eingehen).
 - Fiskalische Kosten (€ p. a., eigene Schätzung): ca. 22 Mrd. (brutto), 19 Mrd. nach Abzug der aktuellen Zusatzentlastungswirkung der Σ KiFrbtr.
 - Bei hohen Wohnkosten wird – wie für KiGruSi – Ergänzung durch „entsprechend regionalisiertes Wohngeld“ gefordert.

Bewertung: kein konsequenter vertikaler Ausgleich, kein einheitliches Existenzminimum
Probleme des Status quo bestehen weiter, dennoch: Kinderarmut reduziert
„teure“ Übergangslösung.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.4 VAMV (Verband alleinerziehender Mütter und Väter)

– Anknüpfung an Bündniskonzept, aber ...

... Forderung nach einem *gleichen* Betrag (2018: 619 €) für *alle* Kinder: „Die Kindergrundsicherung ... stellt eine direkte Förderung von Kindern dar, unabhängig von Familienform und Einkommen der Eltern.“ (Download 10.05.2018)

Diese Variante einer Kindergrundsicherung ...

- soll also nicht abgeschmolzen werden,
- entspricht damit einer Verdreifachung des derzeitigen Kindergeldes, mit der die meisten derzeitigen kindbezogenen Transfers ersetzt werden,
- wäre als Einkommen des Kindes – nicht der Familie – zu interpretieren,
- würde zu fiskalischen Nettokosten von 56,5 bzw. 45 (bei Ersetzung des Ehegatten-Splittings durch übertragbaren Grundfreibetrag) Mrd. € führen.

Bewertung: horizontaler Ausgleich gewährleistet bei einheitlichem ExMin; *vertikaler* Ausgleich verbessert, aber *nicht konsequent* umgesetzt; Abbau des Leistungsdschungels, (verdeckte) Kinderarmut weitgehend vermieden, Anreizkompatibilität teilweise verstärkt; *Finanzierungsproblem!*

4.5 DGB – Übergangsvariante zu KiGruSi II:

Zwei-Komponenten-Kindergeld mit *einem* Antrag (Entwurf 2017) (a)

Ersatz des derzeitigen Kindergelds und Kinderzuschlags:

- Mindestbetrag: 207 € = Basis-Kindergeld, Pauschale (einkommensunabhängig);
- einkommensabhängiger** Zusatzbetrag ab Mindesteinkommensgrenze
 - maximal 162 € (Kinder unter 6 Jahren)
 - maximal 235 € (Kinder von 6 bis unter 14 Jahren)
 - maximal 158 € (Kinder ab 14 Jahre);
- Maximum insgesamt** für einkommensschwache Familien: 369/442/465 €; Orientierung an neu berechnetem ExMin, das an Becker/Tobsch 2016 anknüpft¹ (zum Vergleich Existenzminimumbericht 2016 für 2017, umgerechnet in altersspezifische Beträge: 352/406/426 €);
- oberhalb eines Einkommens in Höhe des elterlichen ExMin: Abschmelzung mit 60% (Erwerbseinkommen) bzw. 70% (sonstige Einnahmen);

Altersdifferenzierung!!!

¹ Ableitung der Regelbedarfe nach Vorgabe eines als akzeptabel erachteten Abstands der Referenzgruppe von gesellschaftlicher Mitte; keine normativen Streichungen aus Konsum; DGB setzt für 2. und 3. Altersgruppe nur die Hälfte des beispielhaft berechneten Mehrbetrags an.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.5 DGB – Übergangsvariante zu KiGruSi II:

Zwei-Komponenten-Kindergeld mit *einem* Antrag (Entwurf 2017) **(b)**

- Dynamisierung entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung (analog zur Regelung im SGB II);
- Schätzungen des DGB (Basis: Einkommensverteilung nach EVS 2013, fortgeschrieben bis 2017)
 - Nettokosten (einkommensabhängiger Zusatzbetrag und Ausweitung des WoG): 3,7 Mrd. € p. a.;
 - Zahl der Begünstigten: 1,5 Mio. Haushalte mit 950 Tsd. Kindern, dar. 400 Tsd. Kinder in „Aufstocker-Familien“ mit Eltern(teilen) in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Ergänzende Forderungen:

- Verknüpfung mit WoG-Reform, insbesondere Einführung eines Freibetrags für Erwerbstätige (2.600 € neben derzeitiger Werbungskostenpauschale von 1.000 € p. a.) analog zur Regelung im SGB II;
- Abschaffung der kindbedingten Freibeträge (Steuerpolitische Eckpunkte 2016, S, 15)•

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.5 DGB – Übergangsvariante zu KiGruSi II:

Zwei-Komponenten-Kindergeld mit *einem* Antrag (Entwurf 2017) (c)

Bewertung:

- Das Konzept ist *nicht universell* ausgerichtet, zielt insbesondere auf „sozialversicherungspflichtig beschäftigte Geringverdienende“
verbleibende Ungleichbehandlung von Familien-/Erwerbskonstellationen;
- geringer Abbau des Leistungsdschungels*, viele Schnittstellenprobleme insbesondere mit SGB II/XII;
- implizit ergibt sich Vereinheitlichung des ExMin (aber offene Fragen);
- vertikaler Ausgleich verbessert;
- (verdeckte) Kinderarmut reduziert;
- Anreizkompatibilität etwas verstärkt (keine Höchsteinkommensgrenze, WoG-Reform) ;
- vergleichsweise geringe fiskalische Belastung, Schätzungen müssten allerdings (überprüfbar) verfeinert werden.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.6 SPD – Übergangsvariante zu KiGruSi II:

Das neue (*einkommensabhängige*) Kindergeld (Entwurf 2017*) (a)

Ersatz von aktuellem Kindergeld + Kinderzuschlag, weiterhin Differenzierung nach Reihenfolge der Kinder und Anrechnung auf SGB II-Transfers:

- Mindestbetrag als einkommensunabhängige Pauschale = aktuelles Kindergeld 194/200/225 € in 2017 192/198/223 €
- Maximum insgesamt für einkommensschwache Familien (Beträge 2017):
 - 393 € (Erst- und Zweitkinder) = sächliches ExMin,
 - 399 € (Drittkinder),
 - 416 € (vierte und weitere Kinder);
 - impliziter maximaler Zusatzbetrag: 201/201/193 €.
- oberhalb einer Bruttoeinkommensgrenze: Abschmelzung mit 40%; unklar,
 - ob zwischen Einkommensarten differenziert werden soll;
 - wie Einkommensgrenze berechnet wird (beispielhaft genannt: 2.000 € für Paarfamilie mit 2 Kindern, 1.600 € für Alleinerziehende mit 1 Kind).

* Quellen Barley/Bonin 2017, SPD Regierungsprogramm 2017.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.6 SPD – Übergangsvariante zu KiGruSi II:

Das neue (einkommensabhängige) Kindergeld (Entwurf 2017) **(b)**

– Kostenschätzung der SPD:

- Bruttokosten ca. 7,7 Mrd. €, Nettokosten (nach Abzug der Einsparungen beim SGB II) ca. 2,5 Mrd. € 5,2 Mrd. € werden lediglich umgeschichtet;
- damit sollen 2 Mio. Kinder außerhalb der SGB II erreicht und 400 Tsd. Kinder (von 2 Mio.) vom SGB II unabhängig werden.

Ergänzende Forderung: Ablösung des Ehegattensplittings durch „*Familientarif*

mit *Kinderbonus*“ (bei Wahlfreiheit für bestehende Ehen):

- Abzug von 150 € pro Kind p. a. von der Steuerschuld bei jedem Elternteil, also einkommensunabhängige steuerliche Berücksichtigung;
- übertragbares Einkommen zwischen Ehepartnern: maximal 20.000 € (> Grundfreibetrag 2017/2018: 8.820/9.000 €), damit „auch künftig der sich aus der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung ergebende Splittingvorteil gewahrt“ bleibt (SPD- Regierungsprogramm 2017-2021: 35).

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.6 SPD – Übergangsvariante zu KiGruSi II:

Das neue (einkommensabhängige) Kindergeld (Entwurf 2017) (c)

Bewertung:

- weiterhin *Unterschied zwischen* steuerrechtlichem *ExMin* (einschließlich BEA-Aufwand) und sozialrechtlichem („sächlichem“) *ExMin*;
- *vertikaler Ausgleich nicht konsequent* verfolgt,
 - verbessert in einem unteren Einkommensbereich (geringere Transferenzugsrate), aber nur oberhalb der SGB II-Schwelle;
 - unverändert nach Erreichen des Mindestkindergeldes Anstieg der Förderung im oberen Einkommenssegment;
- *geringer Abbau* des Leistungsdschungels, *neue Schnittstelle* („Kinderbonus“);
- (verdeckte) Kinderarmut reduziert;
- Anreizkompatibilität etwas verstärkt (moderate Transferenzugsrate);
- vergleichsweise geringe fiskalische Belastung, Schätzungen müssten allerdings (überprüfbar) verfeinert und um Kosten der EStG-Reform ergänzt werden.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.7 Bündnis 90/Die Grünen – Übergangsvariante zu KiGruSi II: KindergeldBonus und Kindergrundsicherung (Entwurf 2017*) (a)

A. *Begrifflichkeiten* mit Basiskonzepten der Kindergrundsicherung *nicht kongruent*, verwirrende Bezeichnungen der Reformvorschläge:

- KindergeldBonus = einkommens**abh**ängiger Transfer zur Sicherung des „sächlichen“ ExMin
 - mit Maximalbetrag von 399 € aktuell / 393 € in 2017,
 - der einer Zusammenführung von Kindergeld, KiZ und WoG entspricht,
 - wobei Abschmelztarif bisher nicht spezifiziert wurde;
- Kindergrundsicherung = einkommens**un**abhängiger Mindestbetrag nach Abschmelzung des KindergeldBonus (konzeptionell vergleichbar mit Basis-KiG des DGB)
 - Anhebung des derzeitigen Kindergelds auf maximale ESt-Entlastung durch kindbedingte Freibeträge = aktuell 279 € bzw. 294 € (einschl. Soli) / 276 € bzw. 291 € in 2017 (deutlich höher als Basis-KiG des DGB)
 - und Übergang zur Individualbesteuerung (bei übertragbarem Grundfreibetrag)·

* Quellen: BT-Wahlprogramm 2017 von Bündnis 90/Die Grünen: 212, 215; Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT- Drucksache 18/10473: „Familien stärken – Kinder fördern“.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.7 Bündnis 90/Die Grünen – Übergangsvariante zu KiGruSi II: KindergeldBonus und Kindergrundsicherung (Entwurf 2017) (b)

B. Ergänzende Forderung nach Neuermittlung der *Regelbedarfe*:

„Die Regelsätze für Kinder und Erwachsene in der Grundsicherung müssen so ermittelt werden, dass sie das Existenzminimum verlässlich und in ausreichender Höhe absichern. Die Bedarfe müssen tatsächlich gedeckt werden, auch die zur Teilhabe am sozialen Leben, an Bildung, Kultur und Mobilität, soweit diese nicht durch Infrastruktur-Angebote gedeckt werden.“

C. Mit dem Reformpaket = „Familien-Budget“ sollen „Kinderfreibetrag, Kindergeld, Kinderzuschlag und Kinderregelsatz zu einer unbürokratischen Leistung zusammengeführt“ werden Sicherung des kindlichen ExMin – soweit pauschalierbar – demnach außerhalb des SGB II.

D. Kostenschätzung laut Wahlprogramm für „Familien-Budget“: 12 Mrd. €; Berechnung unklar, da Abschmelztarif für KindergeldBonus und die Höhe der Regelbedarfe – diese beeinflussen wiederum KindergeldBonus und Kindergrundsicherung – nicht spezifiziert sind.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.7 Bündnis 90/Die Grünen – Übergangsvariante zu KiGruSi II: KindergeldBonus und Kindergrundsicherung (Entwurf 2017) (c)

Bewertung:

- Das Konzept ist universell ausgerichtet (keine Differenzierung zwischen Familien-/Erwerbskonstellationen), sieht einen vergleichsweise großen Abbau des Leistungsdschungels vor (s. o unter C.);
- einige Schnittstellen – z. B. mit Unterhaltsrecht/Unterhaltsvorschussgesetz
 - sind noch nicht diskutiert;
- weiterhin *Unterschied zwischen* steuerrechtlichem *ExMin* (einschließlich BEA-Aufwand) und sozialrechtlichem („sächlichem“) *ExMin*, aber die kindbedingten Freibeträge „laufen leer“;
- vertikaler Ausgleich und Anreizkompatibilität tendenziell verstärkt, wegen *Ungewissheit über Abschmelztarif* aber nicht abschätzbar;
- (verdeckte) Kinderarmut deutlich reduziert;
- fiskalische Belastung begrenzt, Schätzungen müssten allerdings (überprüfbar) verfeinert werden.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.8 FDP – Übergangsvariante zu KiGruSi II: Kindergeld 2.0 (Entwurf 2017*) (a)

Ersatz von aktuellem Kindergeld und weiteren Transfers: „Der Strauß der kindesbezogenen Leistungen wird zu einem Leistungspaket gebündelt und von einer zentralen Stelle ausbezahlt.“:

- einkommens**un**abhängiger Grundbetrag;
- einkommens**ab**hängiges „Kinder-Bürgergeld (Flexi-Betrag), das die wirtschaftliche Situation der Eltern berücksichtigt.“

Das Konzept entspricht zwar den Leitlinien von KiGruSi II, ist aber völlig unspezifisch, ohne jegliche Anhaltspunkte

- zur Höhe der Transfers bzw. zumindest zur Grundlage ihrer Bemessung (Beziehung zu steuer-/sozialrechtlichem ExMin, zu KiFrbtr, zur potenziellen Differenzierung nach Alter/Reihenfolge der Kinder);
- zum konkreten Umfang der zu ersetzenden Transfers des Status quo und zu Schnittstellen;
- zum Abschmelztarif.

* Quelle: BT-Wahlprogramm 2017 der FDP: 92 f. i. V.

m. 65.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.8 FDP – Übergangsvariante zu KiGruSi II: Kindergeld 2.0 (Entwurf 2017) (b)

Die Ausführungen lassen sich allerdings dahingehend interpretieren, dass

- „Strauß“ der zu ersetzenden Leistungen dem KiGruSi-Konzept entspricht;
- insbesondere die Absicherung der Kinder außerhalb des SGB II geregelt werden soll: „So werden zum Beispiel familienbezogene Leistungen wie Kindergeld, Betreuungsgeld oder Unterhaltsvorschuss auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet. Das wollen wir ändern.“

Weitere Elemente des Konzepts:

- Beibehaltung der Gutscheine für Leistungen für Bildung und Teilhabe, so soll „zum Beispiel die Mitgliedschaft im Sportverein oder das Erlernen eines Musikinstrumentes in einer Musikschule unbürokratisch möglich sein“;
- Schaffung eines eigenständigen Anspruchs des Kindes „falls Erziehungsberechtigte hier Geld zweckentfremden“ Misstrauen gegenüber Eltern.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.8 FDP – Übergangsvariante zu KiGruSi II: Kindergeld 2.0 (Entwurf 2017) (c)

Bewertung

- nicht möglich, da entscheidende Punkte – insbesondere die Frage nach der Bemessung bzw. Höhe des kindlichen Existenzminimums – offen sind;
- der theoretische Ansatz ist aber grundsätzlich zur Erreichung von Zielen der Kindergrundsicherung (Abbau des Leistungsdschungels, Verringerung von (verdeckter) Kinderarmut, konsequenter vertikaler Ausgleich) geeignet.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.9 Bertelsmann Stiftung – Übergangsvariante zu KiGruSi II: Das Teilhabegeld (Entwurf 2017*) (a)

Ersatz von aktuellem Kindergeld, Kinderzuschlag, SGB II-Regelsätzen für Kinder, Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) – aber Beibehaltung der KiFrbr –

- durch *eine* Leistung (= Teilhabegeld) bis zum Alter von 25 Jahren,
 - deren Höhe sich am „Leitbild einer guten Kindheit und Jugend“ orientiert,
 - die mit steigendem Einkommen der Eltern abgeschmolzen wird;
- und Einrichtung von „Kinderbüros“ als „erreichbares, kompetentes und unbürokratisches Unterstützungssystem für Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort“.

Das Konzept entspricht einigen der Leitlinien von KiGruSi II, ist aber bisher völlig unspezifisch – noch in der Entwicklung, ohne Angaben

- zur maximalen Höhe des Teilhabegelds und zum Mindestbetrag,
- zum Abschmelztarif.

* Quelle: Bertelsmann Stiftung 2017, Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.9 Bertelsmann Stiftung – Übergangsvariante zu KiGruSi II: Das Teilhabegeld (Entwurf 2017) (b)

Zur Art der Bemessung des Teilhabegelds liegen allerdings konzeptionelle Vorstellungen vor.

- Langfristiges Ziel:
 - kontinuierliche „Bedarfserhebung mit und für Kinder und Jugendliche“, die „auch die im Familienkontext entstehenden elternspezifischen Bedarfe“ umfasst; mögliche Erhebungs- und

Beteiligungsformate: Befragungen, Interviews, Kinderkonferenzen;
 - statistisch-normative Bestimmung von nach dem Alter differenzierten

Bedarfen.
- Kurzfristig soll auf vorliegende bzw. schrittweise ergänzte Daten der bestehenden Sozialberichterstattung zurückgegriffen werden – Konkretisierung fehlt bisher.
- Mittlerweile wurde ein JugendExpertenTeam (18 Jugendliche aus NRW, Alter: 14 bis 20 Jahre) als Diskussionsrunde (4 Wochenenden) initiiert.

4. Aktuelle Reformvarianten in der Diskussion

4.9 Bertelsmann Stiftung – Übergangsvariante zu KiGruSi II: Das Teilhabegeld (Entwurf 2017) (c)

Bewertung

- im Detail *nicht möglich*: Maximalbetrag des Teilhabegelds, Mindestbetrag und Abschmelztarif sind offen; Schnittstellenprobleme noch nicht erörtert;
- bezüglich perspektivischer Bedarfserhebung: *Skepsis*, da Realisierung schwierig (Methode weitgehend unerforscht) und Chancen, einen gesellschaftspolitischen Konsens zu erreichen, gering sind;
- theoretischer Ansatz
 - zwar *grundsätzlich* zur Erreichung von Teilzielen der KiGruSi (Abbau des Leistungsdschungels, Verringerung von (verdeckter) Kinderarmut, Gleichbehandlung aller Familien-/Erwerbskonstellationen) *geeignet*;
 - *aber: Beibehaltung der KiFrbtr* im EStG ohne Abstimmung mit Teilhabegeld fragwürdig inhaltliche Begründung? Mindest Teilhabegeld < maximaler Effekt der KiFrbtr?, Gleichgewichtigkeit von horizontalem und vertikalem Ausgleich?

5. Zusammenfassung (b)

Zielvorgabe: Existenzsicherung des Kindes mit *einer* Leistung, bei steigendem Elterneinkommen sinkend

Kindergrundsicherung I:
normative Details → EStG

- (vorgegebene) Ziele der Familien-/Verteilungspolitik weitgehend erreicht,
- „gerechte“ Finanzierung ist noch zu entwickeln.

Kindergrundsicherung II:
normative Details offen

Neben theoretischem Modell mit beispielhaften normativen Spezifizierungen sind die vorliegenden Übergangsmodelle weiter zu entwickeln. Denn:

- normative Vorfragen weitgehend ungeklärt bzw. Setzungen an sozialrechtlichem Status quo ausgerichtet;
- Transfervielfalt zwar eingeschränkt, aber nicht konsequent abgebaut;
- auch hier: Finanzierungsvorschläge sind zu entwickeln.

5. Zusammenfassung und Empfehlung (c)

Einige Konzepte sind perspektivisch, andere „pragmatisch“ mit nur begrenzter Zielannäherung und verbleibenden Inkonsistenzen ...

Vorschlag für „**Fahrplan**“ bei Reformen der familienbezogenen Leistungen

- Einigung auf eine *Übergangsvariante*, die kurzfristig umsetzbar ist, als *ersten Schritt* zur Reduzierung von (verdeckter) Kinderarmut, insbesondere Zusammenfassung von KiG und KiZ;
- *gleichzeitig* Initiierung eines Diskussionsprozesses über ein einheitliches soziokulturelles Existenzminimum, das gesellschaftlich akzeptabel ist; zentrale Frage: wie weit kann der Lebensstandard von Betroffenen hinter dem der gesellschaftlichen Mitte zurückbleiben, ohne dass Ausgrenzung anzunehmen ist? bedingte normative Setzung;
- *danach*: Erörterung/Ausarbeitung von weiteren Reformelementen, insbes.
 - Transferarten, die zu ersetzen sind,
 - Abschmelztarif, Anforderung von Schätzungen der fiskalischen Kosten,
 - Finanzierung,
 - Lösung von verbleibenden Schnittstellenproblemen,
 - Einigung über Differenzierungsmöglichkeiten der neuen Transferart.

Vertiefende/weiterführende Literatur

Becker, Irene, Richard Hauser (2005): Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen. Berlin.

Becker, Irene, Richard Hauser (2012): Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller

Reformvorschläge. WSI – Diskussionspapier Nr. 180. Düsseldorf.

Becker, Irene (2012): Bedarfsgerecht statt pauschal – ein Konzept zur Reform des Kindergeldes. Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin. Becker, Irene (2013):

Abschied vom „dualen System“. Effekte einer Reform des Kindergeldes.

Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin.

Becker, Irene (2017): Aktualisierung der Kostenschätzung für eine Kindergrundsicherung. Kurzexpertise für das Bündnis

Kindergrundsicherung. Januar 2017, Riedstadt.

Bruckmeier, Kerstin, Johannes Pauser, Regina T. Riphahn, Ulrich Walwei, Jürgen Wiemers (2013): Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Endbericht. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg.

Christoph, Bernhard (2016): Materielle Lebensbedingungen im Grundsicherungsbezug. In: WSI-Mitteilungen 5/2016, S. 344-352.

Christoph, Bernhard, Torsten Lietzmann, Silke Tophoven, Claudia Wenzig (2016): Materielle Lebensbedingungen von SGB-II-

Leistungsempfängern. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Aktuelle Berichte 21/2016. Nürnberg.

Holz, Gerda, Antje Richter, Werner Wüstendörfer, Dietrich Giering (2006): „Zukunftschancen für Kinder!? – Wirkung von Armut bis zum Ende der Grundschulzeit“. Endbericht der 3. AWO-ISS-Studie im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. Frankfurt am Main.

Laubstein, Claudia, Gerda Holz, Jörg Dittmann, Evelyn Sthamer (2012): Von alleine wächst sich nichts aus ... Lebenslagen von (armen) Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliches Handeln bis zum Ende der Sekundarstufe I. Frankfurt am Main.

Lenze, Anne (2008): Die Verfassungsmäßigkeit eines einheitlichen und der Besteuerung unterworfenen Kindergeldes. Rechtsgutachten. Arbeitspapier 151 der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf.

Schölmerich, Axel, Alexandru Agache, Birgit Leyendecker, Notburga Ott, Martin Werding (2013): Wohlergehen von Kindern, Endbericht des Moduls, erstellt im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland (im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Ruhr Universität Bochum.

Tophoven, Silke, Torsten Lietzmann, Sabrina Reiter, Claudia Wenzig (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend.

Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

VAMV e. V. (2017): Endbericht der Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) für die Evaluation des Modellprojektes zur Wirksamkeit von ergänzender Kinderbetreuung, Notfallbetreuung und Beratung von Einelternfamilien in Deutschland. Förderer: Walter Blüchert Stiftung. Berlin.

Wieland, Joachim (2011): Verfassungsfragen der steuerrechtlichen Behandlung von Kindesexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Rechtsgutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung. Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Mai 2011.

Quellen zur Regelbedarfsermittlung (Kritik am Status quo und alternatives Konzept):

Becker, Irene (2016a): Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzentwurf 2016 für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Riedstadt.

Becker, Irene, Verena Tobsch (2016): Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013

unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland

– Evangelischer Bundesverband, Riedstadt und Berlin.

Becker, Irene (2016b): Neuermittlung der Regelbedarfe nach altem Muster. Regelbedarfe müssten eigentlich wesentlich höher ausfallen. In: Soziale Sicherheit 12(2016), S. 461-466.

Fazit

Die Beiträge der Expertinnen und Experten sowie die Beiträge während der Anhörung haben eine große Übereinstimmung gezeigt, dass weitere Schritte gegen Kinderarmut unternommen werden müssen. Hierbei bestand unter den Beteiligten eine große Offenheit dahingehend, neue Ideen und Konzepte zu entwickeln und zu diskutieren. Es besteht jedoch Uneinigkeit über die konkreten Maßnahmen, mit denen Kinderarmut bekämpft werden soll: Sollen die bestehenden familienbezogenen Leistungen verbessert und weiterentwickelt werden oder soll eine komplett neue Leistung in Form einer Kindergrundsicherung entstehen, die die bisherigen Leistungen ganz oder teilweise ablöst?

Ausgangspunkt sei die gemeinsame Aufgabe von Politik und Gesellschaft, Kinderarmut zu bekämpfen. Gerade die Freie Hansestadt Bremen, die mit ihren beiden Stadtgemeinden eine hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen aufweise, die in Armut leben bzw. von dieser bedroht seien, müsse hier bundesweit vorangehen.

Die Anhörung hat bestätigt, dass es noch kein einheitliches Modell gibt, wie eine Kindergrundsicherung aussehen soll. Verbände und Parteien weisen in ihren Ideen der Kindergrundsicherung gewisse Übereinstimmungen auf, die Ansätze sind oft ähnlich, unterscheiden sich jedoch in Detailfragen. Entscheidend scheint dabei u.a. die Frage, welche Definition eines Existenzminimums zugrunde gelegt wird. Hier herrscht eine teilweise große Diskrepanz zwischen den verschiedenen Definitionen und Berechnungsmodellen. Außerdem besteht ein zentraler Dissens bei der Frage, wie eine Kindergrundsicherung finanziert werden soll: Sollen auch die bestehenden steuerpolitischen Strukturen verändert werden? Kann das bestehende Ehegattensplitting ganz oder in Teilen einer Gegenfinanzierung dienen oder sollen andere Instrumente wie beispielsweise eine Vermögenssteuer zur Finanzierung herangezogen werden?

Einigkeit besteht jedoch hinsichtlich der Forderung, dass eine Kindergrundsicherung gerecht und unbürokratisch ausgestaltet sein muss. Sie darf nicht zu komplex sein und sollte einfach zu beantragen sein. Die Praxis zeigt, dass Komplexität zu einer höheren Nichtinanspruchnahme führt. Die Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung

solle ferner so gestaltet sein, dass insbesondere auch Familien, die Leistungen der Sozialhilfe und Transferleistungen erhalten, von ihr profitieren. Wobei die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung die zuvor genannten Punkte auch unabhängig von einer Kindergrundsicherung als Erwartung an bestehende Leistungen formuliert haben.

Im Rahmen der Anhörung wurde darüber hinaus von vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern befürwortet, dass in einem ersten Schritt bestehende Leistungen und Gesetze angeglichen und damit harmonisiert werden müssen, um auf diese Weise bestehende Widersprüche und Fehlsteuerungen zu vermeiden. Eine solche Harmonisierung sei ein wichtiger Schritt, um effektive und effiziente Maßnahme zu erhalten. Ansatzpunkt sollte dabei sein, dort den Schwerpunkt zu setzen, wo der Bedarf am größten sei und die vorhandenen Maßnahmen bisher nicht ausreichend greifen.

Die Vorträge und Diskussion haben aufgezeigt, dass eine Zwischenlösung ein geeigneter Weg sein kann, um zu Verbesserungen zu kommen. Für eine solche Übergangsvariante wurden im Rahmen der Anhörung verschiedene Modelle vorgestellt. Es wurde vorgetragen, dass es Ziel sein sollte, bundesweit eine möglichst breite Basis der Zustimmung zu erhalten und bestehende Mittel umzusteuern, statt neue bereitzustellen. Auf diese Weise dürften die hierfür erforderlichen politischen Mehrheiten auf Bundesebene möglich sein. Eine solche Lösung biete auch die Chance, trotz der zuvor benannten Dissense zu breit getragenen Verbesserungen zu kommen.

Die Verwaltung wies in der Diskussion daraufhin, dass im Dezember 2017 eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales eingerichtet wurde. Diese habe den Auftrag bis zur Sitzung der ASMK im Dezember 2018 ein Grobkonzept für die Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung zu entwickeln und dabei auch die erforderlichen Ressourcen für die weitere Konzeptionierung und ggf. Umsetzung aufzuzeigen. Parallel zur Entwicklung eines Grobkonzeptes zur Kindergrundsicherung sollen mögliche Optimierungsansätze der kindbezogenen Transferleistungen weiterverfolgt werden. Die ASMK hat sich dabei ausdrücklich der Auffassung der JFMK angeschlossen, wonach die kindbezogenen Leistungen,

insbesondere Kindergeld und Kinderzuschlag bis zu einer möglichen Einführung einer Kindergrundsicherung weiter optimiert werden müssen.